



Durchführungsbestimmungen

**Durchführungsbestimmungen der Meisterschaft der
Erste Bank Young Stars League und der
Erste Bank Juniors League**

gültig für die Saison 2015/16





INHALTSVERZEICHNIS

Teil A: Durchführung der Spiele	4
§ 1 Grundlagen / Integrität des Spieles	4
§ 2 Organisation	5
§ 3 Spielplan und Spieltermine	7
§ 4 Eisfläche	7
§ 5 Schiedsrichter-Betreuer	8
§ 6 Uhren und Signale	9
§ 7 Kopf- und Gesichtsschutz der Spieler	10
§ 8 Spielernummern und Spieltrikots	11
§ 9 Ärztlicher Dienst, Sicherheit	12
§ 10 Off Ice Offizielle	12
§ 11 Spielberichte	13
§ 12 Warmlaufzeit	15
§ 13 Video- und Audioeinspielungen	15
§ 14 Durchsagen	16
§ 15 Fair Play & Respect	17
§ 16 Sportlergruß	17
§ 17 Meisterehrung	17
§ 18 Anti-Doping	18
§ 19 Videoaufzeichnung, Video Austausch System	19
§ 20 Freigabe von Spielern für Spiele der Nationalmannschaft laut IIHF Bestimmungen für internationale Transfers	21
Teil B: Spielmodus EBYSL.....	23
§ 1a Grunddurchgang	23
§ 2a Play-off Runde	23
Teil B: Spielmodus EBJL.....	24
§ 1b Grunddurchgang	24
§ 2b Play-off Runde	24
§ 3 Spielverlängerung	26
§ 4 Penalty-Schießen	26
Teil C: EBYSL Kaderregelung 2015/16 (§1a-§3a).....	29
§ 1a Kaderzusammenstellung	29
§ 2a Kadermeldung EBYSL	29
§ 3a Spielbericht	30
Teil C: EBJL Kaderregelung 2015/16 (§1a-§3a).....	31
§ 1b Kaderzusammenstellung	31
§ 2b Kadermeldung EBJL	31
§ 3b Spielbericht	32
§ 4 Spieler-Lizenzberechtigung	32
§ 5 Antreten eines Spielers ohne Spielerpass	32
§ 6 Sperren von Spielern	32
§ 7 Vorgehensweise bei Matchstrafen	33



§ 8	An- und Abmeldung/Tauschvorgänge/Leihabkommen	33
§ 9	Wechsel von Transferkartenspielern	33
§ 10	Wechsel von nationalen Spielern	33
Teil D: Besondere Spielregeln.....		34
§ 1	Unkorrekte Ausrüstung	34
§ 2	Betreten und Verlassen der Eisfläche	34
§ 3	Spielerbank	34
§ 4	Tätliche Auseinandersetzung	35
§ 5	Strafen vor und nach dem Spiel	35
§ 6	Unkorrekte Startaufstellung	35
§ 7	Drittelpausen	36
§ 8	Schiedsrichterkritik in der Öffentlichkeit	36
§ 9	Kritik an Liga- und ÖEHV Organen in der Öffentlichkeit	36
Teil E: Werbung.....		37
§ 1	Allgemeine Bestimmungen	37
§ 2	Vermarktung durch die EBEL/EBYSL	37
§ 3	Trikots	41
§ 4	Werbung der Vereine	42
Teil F: Ordnerdienst und Sicherheit.....		43
§ 1	Ordnerdienst	43
§ 2	Schutz der Schiedsrichter	43
§ 3	Schutz der Mannschaften	44
§ 4	Schutz der Medienbereiche	45
§ 5	Stadionverbote	45
§ 6	Fan-Banners	45
§ 7	Spielverlauf	46
§ 8	Sicherheitskoordinator	46
§ 9	Verbotene Gegenstände	47
Teil G: Gebührenordnung.....		48
Teil H: Voraussetzungen für die Ausschüttung von Fahrtkostenunterstützung EBYSL..		58
Teil I: Verpflichtend für EBJL Vereine		50
Teil J: Meistertitel		51
Teil K: Department of Players Safety (DOPS		53



Teil A: Durchführung der Spiele

§ 1 Grundlagen / Integrität des Spiels

- (1) Die teilnehmenden Vereine, die Spieler, Trainer, Betreuer und sämtliche Offizielle verpflichten sich zu sportlichem Verhalten, insbesondere zur Einhaltung aller Regeln des Eishockeysportes, wie sie in den EBEL Grundregeln sowie dem Regelwerk der IIHF niedergelegt sind, sofern diese nicht durch die gegenständlichen EBYSL/EBJL Durchführungsbestimmungen ergänzt oder abgeändert werden.
- (2) Sämtliche Beteiligten werden das Gebot der Fairness und des Respekts gemäß des IIHF-Programmes FAIR PLAY & RESPECT gegenüber Gegnern und Offiziellen in sorgfältiger Weise beachten.
- (3) Bei Verletzung dieser Grundlagen bzw. Handlungen gegen die Integrität des Eishockey-Sports, den geschriebenen und ungeschriebenen Regeln und des Fair Play & Respect-Programmes ist es die Pflicht des EBEL Disziplinarsenates einzuschreiten, Ermittlungsverfahren einzuleiten und auf Basis des EBEL-Strafenkataloges entsprechende Sanktionen auszusprechen.
- (4) Es ist die Aufgabe des Trainers den Sportsgeist und die Integrität seines Trainer- und Spielerstabs zu jeder Zeit zu bewahren. Zusätzlich zu automatischen Strafen und Sperren kann der EBEL Disziplinarsenat jeden Vorfall im Zusammenhang mit einem Freundschaftsspiel, einem Turnier oder einem Play Off Spiel untersuchen und kann zusätzliche Strafen und/oder Sperren bei Vergehen während eines Spiels und in Folge daraus durch einen Spieler, Tormann, Trainer, Manager, nicht-spielendem Teammitarbeiter oder Cluboffiziellen ansetzen, unabhängig davon ob dies durch den Schiedsrichter bestraft wurde. In Fällen bei denen ein Team, ein Spieler oder Mitglieder des Trainerstabs nicht im besten Interesse der Integrität, des Sportsgeists und der Sicherheit des Spiels agieren, wird der Head Coach dafür zur Verantwortung gezogen und vom EBEL Disziplinarsenat bestraft bzw. gesperrt. Dies betrifft auch das Verhalten/den Spielstil einer Mannschaft in einem Spiel, wenn es sich wiederholt gegen die gegnerische Mannschaft richtet. Unter anderem, wenn ein Spieler angehalten ist, eine Rolle auszufüllen, die auf das Anrichten von Schaden ausgerichtet ist. Wenn für kommende Spiele Zeichen gesetzt werden (ANM. Im Sinne von „Revier abstecken“ oder „Duftmarken setzen“) oder wenn Aktionen zur Begleichung offener Rechnungen aus vorherigen Begegnungen gesetzt werden, die die Gesundheit bzw. die Sicherheit des gegnerischen Teams gefährden bzw. die Integrität des Spieles untergraben.



§ 2 Organisation

Die Zusammenarbeit zwischen der Erste Bank Eishockey Liga (EBEL) und dem Österreichischen Eishockeyverbandes (ÖEHV) ist in einem Kooperationsvertrag im Detail geregelt. Diese Ausschreibung beinhaltet auf Basis dieser Kooperationsvereinbarung gleichzeitig die Durchführung der internationalen Erste Bank Young Stars League (EBYSL), der internationalen Erste Bank Juniors League (EBJL) und die im Rahmen des internationalen Bewerbes ausgetragenen nationalen Meisterschaften der Alterskategorien U20 und U18.

Durchführung der Spiele:

(1) EBEL-Sekretariat

Erste Bank Eishockey Liga
Lichtensteinstrasse 25 / Top 26/27
1090 Wien

Telefax: +43 / (0)1 / 890 17 54 - 12
E-Mail: office@erstebankliga.at

Geschäftsführer: Christian Feichtinger
Handy: +43 / 664 / 2005 760
Telefax: +43 / (0)1 / 890 17 54 - 12
E-Mail: christian.feichtinger@erstebankliga.at

Marketing/Sales: Mag. Axel Bammer
Handy: +43 / 664 / 2005 765
Telefax: +43 / (0)1 / 890 17 54 - 12
E-Mail: axel.bammer@erstebankliga.at

Sport&Media Management: Thorsten Klein
Handy: +43 / 664 / 2005 700
Telefax: +43 / (0)1 / 890 17 54 - 12
E-Mail: thorsten.klein@erstebankliga.at

Media Management: Herwig Gressel
Handy: +43 / 660 / 15 60 991
Telefax: +43 / (0)1 / 890 17 54 - 12
E-Mail: herwig.gressel@erstebankliga.at



(2) Spielbetrieb Erste Bank Young Stars League | Erste Bank Juniors League

Commissioner: Michael Suttinig
Phone: +43 / 676 / 88990837
Telefax: +43 / (0)1 / 890 17 54 - 12
E-Mail: michael.suttinig@erstebankliga.at

Spielbetrieb | Spielerregistrierung: Johannes Auer
Handy: +43 / 664 / 85 79 304
Telefax: +43 / (0)1 / 890 17 54 - 12
E-Mail: youngstars@erstebankliga.at

Spieleranmeldung für AUT Vereine

Österreichischer Eishockeyverband
Attemsgasse 7D, 1. OG 1220 Wien
Telefon: +43 / (0)1 / 20 200 20 – 0
Telefax: +43 / (0)1 / 20 200 20 – 50
E-Mail: office@eishockey.at

(3) EBEL Schiedsrichterverantwortlicher

Schiedsrichterobmann EBEL: Gerhard Schiffauer
Handy: +43 / (0) 664 / 617 30 49
Telefax: +43 / (0)1 / 890 17 54 -12
E-Mail: gerhard.schiffauer@erstebankliga.at

(4) EBEL Statistik

Leitung: Martin Kogler
Handy: +43 / (0)664 / 4400 123
Telefax: +43 / (0)316 / 687321
E-Mail: martin.kogler@hockey-group.at

(5) EBEL Disziplinarsenat

EBEL Rechtskommission
E-Mail: recht@erstebankliga.at

Department of Player Safety (DOPS)
E-Mail: dops@erstebankliga.at
juniordops@erstebankliga.at



§ 3 Spielplan und Spieltermine

- (1) Der von der EBYSL/EBJL bekannt gegebene Spielplan ist Bestandteil dieser Durchführungsbestimmungen.
- (2) Soweit erforderlich, wird der Spielplan von der EBYSL/EBJL aktualisiert und den Vereinen bekannt gemacht.

Als Spielzeit wird die Zeit von 12.00 Uhr - 20.00 Uhr festgesetzt, d.h., der früheste Spielbeginn ist 12.00 Uhr, der späteste Spielbeginn 20.00 Uhr. Grundsätzlich ist der Spielbeginn jedoch so anzusetzen, dass dem Gastverein die Anreise am Spieltag möglich ist. Außerhalb der festgesetzten Spielzeit können Spiele nur im Einvernehmen beider Vereine und mit Zustimmung der EBYSL/EBJL durchgeführt werden.

- (3) Spieleinladungen müssen dem gegnerischen Verein und der EBYSL/EBJL (youngstars@erstebankliga.at) mindestens 14 Tage im Voraus übermittelt werden. Spielverschiebungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der gegnerischen Mannschaft und der EBYSL/EBJL möglich.
- (4) Die Spiele der letzten beiden Spieltage des Grunddurchgangs müssen am selben Tag gespielt werden.

§ 4 Eisfläche

- (1) Die neu aufbereitete Eisfläche muss 40 Minuten vor Spielbeginn zur Verfügung stehen. Vor Beginn des Spiels, in den Drittelpausen und in Playoff-Spielen mit „endless overtime“ ist zusätzlich vor jeder eventuellen Verlängerung das Eis jeweils aufzubereiten.
- (2) Es muss gewährleistet sein, dass die Eisaufbereitung 4 Minuten vor Beginn des jeweiligen Spieldrittels bzw. Overtime (in den PlayOffs) abgeschlossen ist, um ein trockenes Eis sicher zu stellen.
- (3) Nach Ende der regulären Spielzeit wird die Eisfläche für Nachspielzeit oder Penalty-Schießen nicht gereinigt.
- (4) Die Verwendung des von ÖEHV und EBYSL/EBJL vorgeschriebenen Goalpegsystems ist verpflichtend.



- (5) Für den Fall einer TV-Übertragung ist der Einsatz von Kameras und Mikrofonen, die vom TV-Partner der Liga bzw. akkreditierten Fotoagenturen im Tor installiert werden, erlaubt.

Diese Systeme müssen vor dem ersten Einsatz von der EBEL abgenommen und freigegeben werden. Unsachgemäße Installation und Handhabung führt zum Verlust der Verwendungsgenehmigung.

§ 5 Schiedsrichter-Betreuer

- (1) Jeder Verein hat der EBYSL/EBJL bis zum 26.08.2015 einen Schiedsrichter-Betreuer zu benennen. Dieser darf keine weitere offizielle Funktion (z.B. Manager) im Verein haben. Er hat sich gegenüber den Schiedsrichtern jederzeit neutral zu verhalten. Das EBYSL/EBJL -Sekretariat erstellt eine entsprechende Liste und stellt diese den Schiedsrichtern zur Verfügung.
- (2) Der Schiedsrichter-Betreuer ist zuständig für die Bezahlung der Schiedsrichter. Sollten die Schiedsrichter vor dem Aufwärmen nicht bezahlt werden, wird das Spiel zugunsten der Gastmannschaft strafverifiziert. Die Fahrt- und Verpflegungskosten der Gastmannschaft trägt ebenfalls die Heimmannschaft.
- (3) Der Schiedsrichter-Betreuer ist Ansprechpartner der Schiedsrichter für die Kommunikation mit den Vereinen sowie Verpflegung und hat sich zu diesem Zweck grundsätzlich 45 Minuten vor und 30 Minuten nach dem Spiel in Reichweite der Schiedsrichter-Kabine aufzuhalten. Der Schiedsrichter-Betreuer betritt die Kabine nur, um seinen Aufgaben nachzukommen bzw. wenn er von den Schiedsrichtern darum gebeten wird. Der Schiedsrichter-Betreuer ist der einzige Vereinsvertreter, mit Ausnahme der Punkterichter des Kampfgerichts, der Zutritt zur Kabine hat.
- (4) Im Rahmen des vom ÖEHV Schiedsrichterreferat durchgeführten internationalen Schiedsrichter – Austauschprogramm ist es erforderlich, dass die betreffenden Schiedsrichter-Betreuer sich englisch verständigen können, um die ausländischen Schiedsrichter zu betreuen. Das Kampfgericht bei den betreffenden Spielen muss mindestens mit einer Person besetzt sein, die die englische Sprache beherrscht.
- (5) Der Schiedsrichterbetreuer informiert die Schiedsrichter rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Spieldrittels über die noch verbleibende Zeit (5, 3 Minuten vorher) bis zum Anpfiff (siehe auch §6 (11)).



§ 6 Uhren und Signale

- (1) In allen Spielen muss die Spieluhr rückwärts (nach unten) zählen.
- (2) Aufwärmen:
20 Minuten Rückwärtslauf
- (3) Spielvorbereitung:
 - i. Im Anschluss an die Aufwärmzeit beginnt ein 20-minütiger Rückwärtslauf bis zum Spielbeginn. An diesen hat sich der Ablaufplan vor dem Spiel gemäß den Durchführungsbestimmungen zu orientieren.
- (4) Hauptzeit:
 - i. 20 Minuten Rückwärtslauf. Entsprechendes gilt für die Verlängerung. In den Drittelpausen erfolgt 15 Minuten Rückwärtslauf. Entsprechendes gilt für die Pause zur ersten Verlängerung (2 Minuten).
 - ii. PlayOff Pausenlänge 15 Minuten
- (5) Strafzeit:
Für jede Mannschaft zwei Strafzeitanzeigen mit 2 bzw. 5 Minuten Rückwärtslauf und Vorprogrammierbarkeit bei aufgeschobenen Strafen mit der Maßgabe, dass diese sofort nach Beendigung der zuvor laufenden Strafe erscheinen und herunter laufen. Für jede Mannschaft eine geeignete Anzeige für Disziplinarstrafen.
- (6) Es ist sicherzustellen, dass die akustischen Signale, die das Ende eines Spiel-Drittels oder einer Verlängerung signalisieren, im Stadion auch dann deutlich hörbar sind, wenn ein durch Zuschauer verursachter hoher Geräuschpegel herrscht. Das Pfeif-Signal durch den Referee ist jedenfalls letztgültig und als offizielles Drittel- bzw. Spielende zu werten, unabhängig von allfälligen anderen Signalen.
- (7) Time-Out:
30 Sekunden Rückwärtslauf, währenddessen muss die Hauptzeit stehen und es darf keine Beschallung (Musik, Hallensprecher, Werbeeinschaltung) erfolgen.
- (8) Die Auslösung der Signale hat nach Ende des jeweiligen Spiel-Drittels, der Verlängerung oder eines Time-out automatisch über die Uhr-Anlage zu erfolgen.
- (9) Die Spielzeit eines Drittels dauert 20 Minuten. Die Spielzeit bei Verlängerung eines Hauptrundenspiels dauert 5 Minuten.



- (10) Bei allen Spielen muss die Spielzeit in den Dritteln und Verlängerungen rückwärts und die Zeit für Strafen rückwärts von den verhängten Minuten auf Null laufen.
- (11) Die Restzeit der Drittelpausen ist in den Mannschafts- bzw. Schiedsrichterkabinen anzuzeigen oder, sofern dies technisch nicht möglich ist, regelmäßig (5 und 3 Minuten) bekannt zu geben.

§ 7 Kopf- Gesichts- und Mundschutz der Spieler

- (1) Alle Spieler der Jahrgänge 1995 bis 1997 müssen die von der IIHF approbierten Halbgesichtsschutzmasken (Halbvisier) und Mundschutz / Zahnschutz, der Jahrgänge 1998 und jünger die von der IIHF approbierten Vollgesichtsschutzmasken (Vollvisier) und Mundschutz / Zahnschutz tragen. Das Halbvisier muss über die Augen bis zur Unterkante der Nase reichen. Der Vollgesichtsschutz muss aufklappbar sein. Während des Spieles sind der Vollgesichtsschutz und das Kinnband geschlossen zu tragen. Die Vollgesichtsschutzmaske muss so konstruiert sein, dass weder der Puck noch eine Stockschaufel die Schutzvorrichtung durchdringen kann.
- (2) Alle Nachwuchsspieler ab Jahrgang 1998 und jünger sind verpflichtet, einen Nacken- und Halsschutz zu tragen.
- (3) Kunststoff-Vollvisiere sind für Torhüter nicht gestattet.
- (4) Alle Spieler, die an der EBEL teilnehmen müssen einen Mundschutz ordnungsgemäß tragen. Es wird den Torhütern empfohlen einen Mundschutz zu tragen, jedoch nicht verpflichtend.

Sollten sich Spieler nicht daran halten wird eine Teamwarnung ausgesprochen und angewiesen, dass der/die Spieler solange nicht spielen darf/dürfen bis ein adäquater Schutz getragen wird. Sollte nach einer Warnung durch den Schiedsrichter dieser oder ein anderer Spieler das Eis ohne adäquaten Schutz betreten, wird eine 10 min Misconduct Strafe nach der Regel illegale oder gefährliche Ausrüstung des IIHF Regelbuchs ausgesprochen.

Die EBEL fordert die Schiedsrichter auf, diese Regel bei allen Spielern durchzusetzen. Das bedeutet, dass ein Team auf Grund von falschem Equipment mehrere 10 min Misconduct Strafen haben kann bzw. nicht genug Spieler für ein entsprechendes Line-Up – das Spiel wird als Niederlage für dieses Team erachtet.



§ 8 Spielernummern und Spieltrikots

- (1) Als Trikotnummern sind alle Ziffern von 1 - 99 zulässig. Jegliche Zusätze zu den Nummern bedürfen der vorherigen Zustimmung der EBEL. Die Spielernummern sind nicht übertragbar. Eine Nummer darf nur von einem Spieler in der laufenden Wettkampfsaison im Spielbetrieb getragen werden. Scheidet ein Spieler aus einem Verein aus, darf die frei werdende Nummer in der laufenden Wettkampfsaison nicht mehr verwendet werden. Die Anbringung der Trikotnummern und Spielernamen hat entsprechend dem aktuellen IIHF Regelbuch. Warmlauftrikots müssen mit Rückennummern in Höhe von mindestens 20 cm versehen sein und jeder Spieler muss dieselbe Nummer tragen, die für ihn auf dem Spielbericht steht. Dasselbe gilt sinngemäß für die Ärmel.
- (2) Zusätzlich zu den Spielernummern auf dem Rücken und den Ärmeln, ist sicher zu stellen, dass die Spielernummer auch auf der Vorderseite des Spielers (Trikot und/oder Helm) mit einer Höhe von Minimum 5 cm angebracht wird.
- (3) Die Vereine müssen der EBYSL/EBJL bis zum 15.8.2015 schriftlich mitteilen, welche Farbe Ihr Heimtrikot hat. Hieran hat sich der Gastclub zu orientieren. Verstöße gegen diese Vorschrift werden entsprechend des EBEL-Strafenkataloges (Teil I) geahndet. Ein Wechsel der Trikotgrundfarbe (hell, dunkel) während des laufenden Bewerbs ist nicht erlaubt und kann auch nicht zwischen den an einem Bewerbungsspiel beteiligten Vereinen bilateral vereinbart werden. Die nach Ende der Meldefrist der Trikotlayouts vom Liga-Sekretariat erstellte Übersicht der Trikotfarben (Heimfarbe / Zweitfarbe) ist integrierender Bestandteil der Durchführungsbestimmungen.
- (4) Jeder EBYSL/EBJL-Verein hat vor Saisonbeginn dafür Sorge zu tragen, dass sich die beiden Trikotvarianten (Heim- und Auswärtstrikot) sowohl in Farbe als auch in der Helligkeit (Hell – Dunkel) grundlegend voneinander unterscheiden. Werden bei der zweiten Trikotvariante dieselben Farben wie bei der ersten Variante verwendet, darf die verwendete Hauptfarbe des einen Trikots beim anderen Trikot nicht mehr als 10% übersteigen. Sollte ein Team mit den falschen Trikots antreten, so wird dieses Vergehen gemäß dem EBEL Strafenkatalog geahndet.
- (5) Jeder EBYSL/EBJL-Verein hat dafür Sorge zu tragen, dass auf jedem Trikot (Hell und Dunkel) das entsprechende Ligalogogramm in der Größe von 130 x 80 mm (B x H) in der Größe von 55 x 70 mm (B x H) auf dem linken Ärmel im Schulterbereich angebracht ist. Sollte dies aufgrund von bestehenden Sponsorenvereinbarungen nicht möglich sein, ist eine alternative Anbringung mit dem EBYSL/EBJL Verantwortlichen zu vereinbaren.



§ 9 Ärztlicher Dienst, Sicherheit

- (1) Der Veranstalterclub ist verpflichtet, von 40 Minuten vor Spielbeginn bis 15 Minuten nach Spielende einen Rettungswagen im Stadion zur Verfügung zu halten.
- (2) Der Veranstalterclub ist ferner verpflichtet, alle gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben über die Anzahl und den Einsatz von Ordnungs- und Rettungskräften einzuhalten.
- (3) Die im Stadion entstehenden Kosten für den ärztlichen Bereitschaftsdienstes gehen zu Lasten des Veranstalterclubs. Entsprechendes gilt für die Sanitäter.

§ 10 Off Ice Offizielle

- (1) Die folgenden Off Ice Offiziellen müssen entsprechend des aktuellen IIHF Regelbuchs und EBEL Grundregeln bei einem Spiel anwesend sein:
 - Ein Punktrichter
 - Ein Spielzeitnehmer / Stadionsprecher
 - Zwei Strafbankbetreuer
 - Bediener Live-Scoring
- (2) Bei jedem EBYSL/EBJL-Spiel muss mindestens ein vom ÖEHV lizenziertes Punktrichter anwesend sein. Die Punktrichter werden vor jeder Saison vom ÖEHV zertifiziert. Die Spielberichte dürfen nur von Punktrichtern unterschrieben werden, die diese Zertifizierung besitzen. Da der Punktrichter für alle Off Ice Offiziellen beim Spiel verantwortlich zeichnet, dürfen im Fall seiner Abwesenheit nur seine Vertreter, die ebenfalls an der Schulung teilgenommen haben, oder im Ausnahmefall von ihm explizit nachweislich eingewiesene Dritte den Spielbericht unterschreiben. Jeder Verein ist verpflichtet sämtliche Punktrichter, die während einer Saison zum Einsatz kommen zu den ÖEHV ÖEHV „Off-Ice Officials education – weekend workshop“ zu entsenden.

Die Anwesenheit der offiziellen Punktrichter (mit ÖEHV Ausweis) wird durch die Schiedsrichter die das Spiel leiten überprüft. Sollte sich herausstellen, dass sich ein Punktrichter nicht ordnungsgemäß (mit Ausweis) ausweisen kann, wird dies entsprechend des EBEL-Strafenkataloges (Teil I) geahndet. Ebenso wird die Nichtteilnahme von Punktrichtern (mindestens drei je Verein) an den ÖEHV ÖEHV „Off-Ice Officials education – weekend workshop“ entsprechend des EBEL-Strafenkataloges geahndet.



- (3) Die Off Ice Offiziellen müssen vor, während und nach dem Spiel die SR unterstützen. Sie sind verpflichtet, die mit den SR besprochenen Gesprächsinhalte nicht an Vereinsvertreter, Trainer, Spieler und Medienvertreter zu kommunizieren.

Ihr Verhalten muss in allen Fällen neutral und sachlich sein. Insbesondere während des Spielgeschehens dürfen Entscheidungen der SR nicht durch Gestik, Mimik oder verbal beurteilt bzw. kommentiert werden.

- (4) Alle weiteren Pflichten der Off Ice Offiziellen ergeben sich aus dem „Handbuch für Off Ice Offizielle der IIHF“.
- (5) Die Punktrichter müssen neutral gekleidet sein (keine Vereinskleidung). Sollte die EBEL eine entsprechende Einkleidung zur Verfügung stellen, so ist diese verpflichtend zu tragen.

§ 11 Spielberichte

- (1) Die Spielberichte werden durch das ÖEHV Live-Scoring System erstellt. Hierzu werden die Punktrichter der Vereine im Rahmen der ÖEHV Punktrichterschulung, geschult und ein Handbuch ausgegeben. Der Veranstalter-Club ist verpflichtet, die für das ÖEHV Live-Scoring System benötigte Hardware (Notebook, Betriebssystem Windows XP und höher, Internet-Explorer 7 und höher) sowie einen Drucker zur Verfügung zu stellen, betriebsbereit zu halten und die erforderlichen Telekommunikationsverbindungen (vollwertige Internetverbindung) zur Verfügung zu stellen. Der Punktrichter des Veranstalterclubs ist verpflichtet, die nachfolgenden Eingaben in das ÖEHV Live-Scoring System vorzunehmen.
- a. Übergabe der vollständig ausgefüllten, vom verantwortlichen Funktionär unterschriebenen Mannschaftsaufstellungen mit maximal 22 spielberechtigten Spielern und Line-ups, in der jeweiligen Mannschaftskabine an den verantwortlichen Funktionär
- b. während des Spieles | EBYSL:
- Tore
 - Strafen
 - Torhüterwechsel
 - +/-
 - Schüsse auf die Torhüter nach Ende des Drittels
 - Time-out



während des Spieles | EBJL:

- Tore
- Strafen
- Torhüterwechsel
- +/-
- Schüsse auf die Torhüter nach Ende des Drittels
- Time-out

c. nach dem Spiel:

- Zuschauerzahl
- Spielende
- Eingabe der Zusatzstatistiken

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass parallel zur technischen Verfassung des Spielberichts dieser auch jederzeit handschriftlich geführt werden muss.

- (2) Bei Ausfall der notwendigen technischen Geräte bzw. Störungen des Internetanschlusses ist obiger Zeitplan möglichst einzuhalten. Die jeweilige Heimmannschaft ist verpflichtet, für den Fall eines technischen Gebrechens an der offiziellen Uhr eine Handstopp-Uhr einsatzbereit vor Ort zu haben. Diese Uhr übernimmt die Rolle der offiziellen Uhr bis diese wieder funktionsfähig oder das Spiel beendet ist.
- (3) Beide Originalspielberichte (handgeschriebener- und Online- Spielbericht) sind innerhalb einer Stunde nach Spielende zusammen mit den Line-ups vom Schiedsrichter und den verantwortlichen Funktionären unterfertigt an folgende Stellen per Fax oder Email zu übermitteln:

a. EBEL/EBYSL/EBJL-Sekretariat +43 / 1 / 890 17 54 – 12

b. Österreichische Eishockeyverband +43 / 1 / 20 200 20 – 50

c. ÖEHV Statistik +43 / 316 / 687 321

Die pünktliche Übermittlung ist anhand der Sendeberichte vom verantwortlichen Funktionär zu überprüfen.

Eventuelle Zusatzmeldungen (Bericht) sind ebenfalls an a) bis c) zu faxen oder per mail an youngstars@erstebankliga.at zu schicken, jedoch spätestens bis 12.00 Uhr des dem Spieltag folgenden Tages.

Alle Zusatzstatistiken und Zusatzmeldungen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.



- (4) Alle weiteren Vorgaben zum Ausfüllen des offiziellen Spielberichtes ergeben sich aus dem „Handbuch für Off Ice Offizielle der IIHF“.

§ 12 Warmlaufzeit

- (1) Den Mannschaften ist die Möglichkeit einzuräumen, sich 40 Minuten vor Spielbeginn für die Dauer von 20 Minuten auf der Eisfläche aufzuwärmen und auf das Spiel vorzubereiten.
- (2) Der Veranstalterclub stellt dem Gastclub hierfür mind. 35 Pucks vor Beginn der Warmlaufzeit auf der Spielerbank der Gastmannschaft zur Verfügung.
- (3) Die Schiedsrichter haben das Recht, die neutrale Zone des Spielfeldes für ihr eigenes Warmlaufen freizuhalten, wenn die Mannschaften ihnen keine ausreichende Eisfläche belassen.
- (4) Die Warmlaufzeit kann, z.B. wegen einer verspäteten Anreise des Gastclubs, einvernehmlich verkürzt oder verschoben werden. Auf jeden Fall muss Sie für beide Mannschaften zeitgleich und in gleicher Länge durchgeführt werden.
- (5) Am Warmlaufen dürfen nur die max. 22 spielberechtigten Spieler teilnehmen, die in der Mannschaftsaufstellung aufgeführt sind.

§ 13 Video- und Audioeinspielungen

- (1) Es ist sicherzustellen, dass Video- und Audioeinspielungen keine beleidigenden oder provozierenden Inhalte haben oder den sportlichen Ablauf des Meisterschaftsspiels anderweitig beeinträchtigen. Der Einsatz dieser Medien hat so zu erfolgen, dass der sportliche Verlauf des Spiels nicht beeinträchtigt wird, Spieler und Schiedsrichter nicht gestört oder irritiert werden und das Fair-Play-Gebot, insbesondere gegenüber der Gastmannschaft, deren Spielern und Offiziellen sowie den Schiedsrichtern, Beachtung findet.
- (2) Es ist untersagt, Wiederholungen von Strafentscheidungen oder annullierten Toren, insbesondere den Videobeweis, zu zeigen. Ferner dürfen keine Reklamationen oder andere unsportliche Verhaltensweisen von Spielern oder Offiziellen wiederholt werden, das gleiche gilt bei Verletzungen.
- (3) Es ist untersagt, Wiederholungen von Raufereien zwischen zwei- oder mehreren Spielern zu zeigen.



- (4) Unterhaltungstechniken wie zum Beispiel die „Kiss-Cam“ sind nicht erlaubt sofern sie Spieler, Trainer und Schiedsrichter zeigen.
- (5) Es gelten die Videowall Vorschriften des IIHF (Teil I)

§ 14 Durchsagen

- (1) Während der gesamten Veranstaltung dürfen keine Prämien für Tore oder Beihilfen bekannt gemacht werden.
- (2) Werbedurchsagen dürfen nur vor dem Spiel, in Spielunterbrechungen, in den Drittelpausen, sowie nach dem Spiel erfolgen.
- (3) Alle Durchsagen und Ansagen haben neutral und ohne Provokation gegenüber den Mannschaften und Offiziellen zu erfolgen.
- (4) Die Nationalität bzw. Herkunft der Schiedsrichter darf nicht bekannt gemacht werden.
- (5) Dem Stadionsprecher sind Nebentätigkeiten (z.B. Radiomoderation) während des Spiels untersagt.
- (6) Zwischenergebnisse und Endergebnisse anderer Spiele dürfen bekannt gegeben werden. Eine Kommentierung ist untersagt.
- (7) Der Stadionsprecher hat durch die Lautsprecheranlage folgende Informationen zu verkünden:
 - a. Torschütze und Mithelfer (Assistent)
 - b. Strafen
 - c. Ende von Strafzeiten
 - d. 1 Minute vor Ende des ersten und zweiten Spieldrittels
 - e. 2 Minuten vor Ende des dritten Spieldrittels
 - f. „Auszeit/Timeout“
 - g. Überprüfung einer Spielsituation durch die Schiedsrichter und deren Entscheidung



§ 15 Fair Play & Respect

- (1) Sollte ein Coach, Spieler oder irgendein Teamoffizieller in den Drittelpausen Bemerkungen gegenüber einem Spieloffiziellen einer obszönen, fluchenden oder beleidigenden Sprache bedienen oder die Integrität einer Entscheidung auf unangemessene Weise in Frage stellen, kommt die Regel gemäß IIHF Regelbuch zur Anwendung.
- (2) Sollte ein Coach/Spieler/Teamoffizieller die Schiedsrichtergarderobe während oder nach dem Spiel in einer unangebrachten Weise betreten oder versuchen das Spiel bzw. etwaige Entscheidungen zu diskutieren, so hat ihn der Schiedsrichter höflich aber bestimmt darauf hinzuweisen, dass dies nicht gestattet ist und ihn aufzufordern die Schiedsrichtergarderobe umgehend zu verlassen. Der Schiedsrichter hat jedenfalls einen Zusatzbericht zum Spielbericht zu verfassen und gemeinsam mit dem Spielbericht an die EBEL zu übersenden. Ein solches Vergehen wird von der EBEL Rechtskommission entsprechend des EBEL Strafenkataloges geahndet.

§ 16 Sportlergruß

- (1) Die Kapitäne beider Vereine haben sich vor jedem Spiel den Schiedsrichtern auf dem Eis mit Handschlag vorzustellen und nach jedem Spiel mit Handschlag von ihnen zu verabschieden.
- (2) Nach allen Grunddurchgangsspielen sowie Spielen, in denen eine Playoff-Runde entschieden wurde, verabschieden sich alle Spieler per Handschlag auf dem Eis. Bei allen anderen Play-Off-Spielen entfällt dies.

§ 17 Meisterehrung

- (1) Bis spätestens 48 Stunden vor Finalspielen, bei deren Gewinn ein Verein die Meisterschaft erringen kann, übergibt die EBYSL/EBJL dem Verein einen mit dem ÖEHV akkordierten Ablaufplan für die Siegerehrung, in dem u.a. die Pokalübergabe und der Ordnungsdienst beschrieben ist. Den Vorgaben der EBEL bzw. EBYSL/EBJL Verantwortlichen ist unbedingt Folge zu leisten.
- (2) Rechtzeitig vor Spielbeginn findet eine Besprechung zwischen den Vertretern der beteiligten Vereine, dem Ordnungsdienstleiter, einem Vertreter der EBYSL/EBJL sowie einem Vertreter des ÖEHV statt.



- (3) Die Ehrung erfolgt unmittelbar im Anschluss an das Spielende. Der gastgebende Verein hat, ggf. mit Hilfe des Ordnungsdienstes dafür Sorge zu tragen, dass vor Ablauf der Siegerehrung keine unbefugten Personen das Eis betreten. Dies gilt insbesondere für Zuschauer und Pressevertreter. Interviews etc. sind vor Beendigung der Siegerehrung nicht erlaubt.
- (4) Der Stadionsprecher erhält einen von der EBEL zur Verfügung gestellten Text. Die Ehrung hat sachlich und in angemessener Form zu erfolgen. Das Einspielen von Musik (außer der offiziellen IIHF-Hymne) während der Zeremonie ist verboten.
- (5) Beide Teams nehmen an der jeweiligen blauen Linie Aufstellung und warten dort das Ende der Siegerehrung ab.
- (6) Verlassen Spieler und/oder Trainer das Eis vor Beendigung der Zeremonie wird dies gemäß EBEL-Strafenkatalog geahndet.

§ 18 Anti-Doping

- (1) Die Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes (ADBG) in Verbindung mit dem WADA Code i.d.g.F. sind für alle EBYSL/EBJL Vereine bindend. Die NADA Austria kann entsprechend der Bestimmungen des ADBG (siehe § 18a der Satzungen des ÖEHV) unangemeldete Dopingkontrollen (sowohl IC und OOC) der am Spiel beteiligten Personen durchführen. Dies gilt auch für alle an der EBYSL/EBJL Meisterschaft beteiligten nichtösterreichischen Vereine.
- (2) Werden solche Kontrollen angeordnet, sind der Verein und der Mannschaftsleiter dafür verantwortlich, dass sich der ausgewählte Spieler ordnungsgemäß der Kontrolle unterzieht.
- (3) Jeder Verein meldet dem ÖEHV mittels offiziellen Anti-Doping Kontaktlistenformular einen verantwortlichen Funktionär innerhalb des Vereins, der für Anti-Doping Agenden zuständig ist.
- (4) Jeder Verein meldet dem ÖEHV mittels offiziellen Anti-Doping Kontaktlistenformular einen verantwortlichen Arzt innerhalb des Vereins, der für Anti-Doping Agenden zuständig ist.
- (5) Sämtliche Spieler, die in der Meisterschaft der EBYSL/EBJL zum Einsatz kommen, müssen die Bestätigung der Kaderaufnahme (Verpflichtungserklärung) mit Beginn jeder Saison bzw. mit Beginn ihrer Tätigkeit im Original an das ÖEHV Sportmanagement unterschrieben senden.



- (6) Jeder Verein ist verpflichtet, dem ÖEHV bis längstens 15.08.2015 eine Liste der Kaderspieler mit Vor-, Zuname, aktuellen Wohnadressen, Telefonnummer zwecks Weiterleitung an die NADA zu übermitteln.
- (7) Sämtliche Trainer und Betreuer die in der Meisterschaft der EBYSL/EBJL direkt mit der Mannschaft arbeiten und zum Einsatz kommen, müssen die Bestätigung der Kaderaufnahme (Verpflichtungserklärung) mit Beginn der Saison bzw. mit Beginn ihrer Tätigkeit im Original an das ÖEHV Sportmanagement unterschrieben senden.
- (8) Die Vereine melden beginnend mit 15.08.2015 ihre wöchentlichen / monatlich Mannschaftsaktivitäten und deren Abweichungen der NADA Austria durch den Vereinsverantwortlichen Anti-Doping Beauftragten.

Bei Nichtmeldung oder einer in wesentlichen Teilen nicht vollständigen Meldung, über die Mannschaftsaktivitäten, wird die Mannschaft entsprechend den aktuell gültigen Anti-Doping Bestimmungen sanktioniert.

Kann ein Athlet an einer für die entsprechende Woche gemeldeten Mannschaftsaktivität nicht teilnehmen, muss er seinem Mannschaftsverantwortlichen ausreichend detaillierte Informationen zu seinem Aufenthaltsort und seiner Erreichbarkeit zur Verfügung stellen. Diese Abweichung ist der NADA Austria bekannt zu geben.

Hat ein Athlet im Kontrollfall keine ausreichend detaillierten Informationen zu seinem Aufenthaltsort und seiner Erreichbarkeit zur Verfügung gestellt und ist er somit bei einer Dopingkontrolle nicht verfügbar, wird der Athlet entsprechend den aktuell gültigen Anti-Doping Bestimmungen sanktioniert.

- (9) Seitens des Vereines sind die aktuellen Wohn- und Kontaktadressen, beginnend mit 15.08.2015, mittels offiziellen Anti-Doping Kontaktlistenformular selbstständig auf dem Laufenden zu halten. Dies gilt für alle Kaderspieler sowie alle gemeldeten Anti-Doping Funktionäre.

§ 19 Videoaufzeichnung, Video Austausch System

- (1) Der Veranstalterclub hat zu gewährleisten, dass von jedem Spiel eine komplette Videoaufzeichnung inklusive Warm-up und Vorkommnisse auf der Eisfläche während der Spielunterbrechungen hergestellt wird. In allen Spielunterbrechungen ist die Spielzeituhr einzublenden und die Aufnahme nicht zu unterbrechen. Folgende Aufnahmekriterien sind zwingend einzuhalten und es muss so gefilmt werden, damit der Videomitschnitt für Spielanalysen verwendet werden kann:



- Es muss jeweils der Spielsituation entsprechend das komplette Spieldrittel (Verteidigungsdrittel, Angriffsdrittel, Mitteldrittel) im Bild sein.
 - Der Kameramann darf den Puck nicht aus den Augen/Bild verlieren.
 - Es soll nicht ins Publikum gefilmt werden.
 - Bei Spielunterbrechungen ist die Spieluhr einzublenden. Wenn möglich soll die Spielzeituhr mit der Kamera verbunden werden.
 - Kontrolle der Spiel-DVD, ob auch tatsächlich eine Aufzeichnung vorhanden ist.
- (2) Der Veranstalterclub hat dem Gastclub und den beiden Hauptschiedsrichtern unmittelbar nach dem Spiel und unaufgefordert eine Kopie der Videoaufzeichnung auf DVD-R kostenlos zur Verfügung zu stellen.
 - (3) Der Veranstalterclub ist verpflichtet, die vollständige Spielaufzeichnung bis spätestens 09.00 Uhr des Folgetages in das Video Austausch System der EBEL hochzuladen.
 - (4) Jeder Veranstalterklub hat dafür Sorge zu tragen, dass die Aufzeichnung in bestmöglichem Kamerastandard und mit bestmöglicher Bildqualität erstellt wird. Sollte die Qualität der Aufzeichnung von der EBEL beanstandet werden, hat der Heimverein unverzüglich dafür zu sorgen, dass ein entsprechendes Update der Hardware bzw. eine Schulung eines der für die Bildaufzeichnung verantwortlichen Vereinsmitarbeiters vorgenommen wird. Bei Nichtbeachtung bzw. wiederholter Beanstandung erfolgt eine Ahndung entsprechend des EBEL Strafenkataloges.
 - (5) Jeder Verein muss eine Kontaktperson für Videoaufzeichnungen an die Liga melden. Diese Person sollte nach Möglichkeit bei allen Heimspielen gleich sein und nicht wechseln.
 - (6) Der Veranstalterklub hat der EBEL auf Anforderung unverzüglich eine Kopie der Videoaufzeichnung kostenlos zur Verfügung zu stellen bzw. im Falle eines Einschreitens des EBEL Disziplinarsenates Spielsequenzen via email zu übersenden bzw. zum Download bereit zu stellen..
 - (7) Verstöße gegen Abs. (1)-(6) werden entsprechend des EBEL-Strafenkataloges geahndet.



§ 20 Freigabe von Spielern für Spiele der Nationalmannschaft laut IIHF Bestimmungen für internationale Transfers

- (1) Jeder Verein, der einen nach den IIHF-Bylaws für die Nationalmannschaft eines nationalen Mitgliedsverbandes spielberechtigten Spieler registriert hat, muss ihn, falls er für eine seiner Nationalmannschaften ausgewählt wurde, ohne Rücksichtnahme auf sein Alter und gemäß den IIHF Bestimmungen für Internationale Transfers an den nationalen Mitgliedsverband, für dessen Mannschaft er spielberechtigt ist, freigeben. Dies betrifft alle Spieler, egal ob sie transferiert sind oder nicht.
- (2) Diese Bestimmung ist verbindlich:
 - a. Für alle U20 und U18 IIHF Breaks
- (3) Die Dauer der Freigabe muss auch eine entsprechende Trainingszeit gestatten. Die Zeitspanne dieser Trainingszeit umfasst:
 - a. Für eine IIHF-Meisterschaft – 7 Tage
- (4) Der Verein und der beteiligte nationale Mitgliedsverband können eine längere oder kürzere Freigabedauer vereinbaren. In jedem Fall ist der Spieler verpflichtet, sich spätestens 48 Stunden vor Beginn des Matches am Austragungsort einzufinden. In sportlich begründeten Ausnahmefällen entscheidet bei österreichischen Spielern der Sportdirektor des ÖEHV.
- (5) Der Verein, der einen Spieler freigibt, ist nicht berechtigt, eine finanzielle Entschädigung, einschließlich Versicherung, zu erhalten, ausgenommen der für den Fall einer verlängerten Freigabedauer vereinbarten Entschädigung.
- (6) Der nationale Mitgliedsverband, der einen Spieler anfordert, hat die tatsächlichen Reisekosten, die für den Spieler anfallen, zu tragen.
- (7) Jeder bei einem Verein registrierte Spieler ist verpflichtet, der Aufforderung seines nationalen Verbandes, für eine seiner Nationalmannschaften zu spielen, Folge zu leisten.
- (8) Ein nationaler Mitgliedsverband, der zur Freigabe eines im Ausland spielenden Spielers die Hilfe der IIHF in Anspruch nehmen möchte, kann dies unter den folgenden zwei Bedingungen tun:
 - a. Der nationale Mitgliedsverband, bei dem der Spieler registriert ist, muss ohne Erfolg um Intervention gebeten worden sein.



- b. Der Fall muss der IIHF bis spätestens 14 Tage vor dem Spiel, für das der Spieler angefordert wurde, vorgelegt worden sein.
- (9) Ein Spieler, der wegen Verletzung oder Krankheit nicht in der Lage ist, der Aufforderung seines nationalen Mitgliedsverbandes Folge zu leisten, muss bereit sein, sich einer medizinischen Untersuchung durch einen von jenem Verband ausgewählten Arzt zu unterziehen, falls dies vom Verband verlangt wird.
- (10) Ein Spieler, der von seinem nationalen Verband für eine seiner Nationalmannschaften ausgewählt wurde, darf in der Zeit, während der er freigegeben wurde oder freigegeben hätte werden sollen, nicht für den Verein, bei dem er registriert ist, spielen.
- (11) Wenn ein Verein sich weigert, einen Spieler freizugeben oder es trotz der obigen Bestimmungen unterlässt, dies zu tun, kommen die folgenden Sanktionen zur Anwendung:
- a. eine Geldstrafe
 - b. eine Verwarnung, Rüge oder Suspendierung des betroffenen Vereins.
- (12) Jeder Verstoß eines Vereins gegen die Spielbeschränkung nach Abs.11 zieht folgende Sanktionen nach sich:
- a. ganz oder teilweise die in Abs.11 genannten Sanktionen.
 - b. der nationale Mitgliedsverband, dem der Verein angehört, muss das Spiel oder die Spiele, an denen der Spieler teilgenommen hat, für den Verein als verloren erklären.
- (13) Wird der Spieler wieder zu einem anderen Verein transferiert, behalten die obigen Verpflichtungen weiterhin ihre Gültigkeit für den Spieler, seinen neuen aufnehmenden Verein und den neuen aufnehmenden nationalen Mitgliedsverband.
- (14) Wurde nach Beendigung eines Transfers bereits eine spezielle Vereinbarung hinsichtlich der Freigabe eines Spielers für Spiele seiner Nationalmannschaft (Abs. 2) genehmigt und unterzeichnet, ist die betreffende Vereinbarung vom abgebenden nationalen Mitgliedsverband der internationalen Transferkarte beizufügen.



- (15) Jeder Verein ist verpflichtet, die angeforderten Spieler mit kompletter Eishockeysausrüstung, ausgenommen Helm und Handschuhe, zu entsenden. Für den Schlägerverbrauch des Spielers wird der Verein entsprechend entschädigt. Hierfür ist das beiliegende Formular zu verwenden. Die Entschädigungsleistung erfolgt einmal jährlich für alle Spieler nach Ende der Weltmeisterschaft.

Teil B: Spielmodus EBYSL

§ 1a Grunddurchgang

- (1) Der Bewerb wird in 2 Gruppen (Gruppe A und Gruppe B) ausgetragen.

Es wird eine zweifache Hin- und Rückrunde in der Gruppe (24 Spiele) und eine Hin- und Rückrunde gruppenübergreifend (14 Spiele) gespielt.

Die Rangordnung in der Tabelle erfolgt wie folgt:

- I. Höhere Punkteanzahl
- II. Besseres direktes Duell
- III. Bessere Gesamttordifferenz

Es muss in jedem Spiel einen Sieger geben. Der Sieger nach der regulären Spielzeit erhält drei Punkte. Bei unentschiedenem Spielstand nach 60 Minuten erhalten beide Mannschaften je einen Punkt. Es erfolgt nach einer zweiminütigen Pause ohne Eisreinigung eine fünfminütige „Sudden Victory Overtime“ mit je vier Feldspielern. Wenn keine Entscheidung fällt, erfolgt ein Penaltyschießen nach ÖEHV Regeln. Der Sieger erhält einen weiteren Punkt.

§ 2a Playoff-Runde

- (1) Die 4 bestplatzierten Teams jeder Gruppe erreichen das Viertelfinale, das im Modus best-of-three gespielt wird. Das jeweils bestplatzierte Team hat das „Pick right“ und kann sich aus dem dritt- und viertplatzierten Team innerhalb der Gruppe den Gegner aussuchen.

- (2) Die beiden Gewinner der Viertelfinalserie in jeder Gruppe qualifizieren sich für das nach Modus best-of-three gespielte Halbfinale.

Besser platziertes Team Gruppe A – schlechter platziertes Team Gruppe B
Besser platziertes Team Gruppe B – schlechter platziertes Team Gruppe A



(3) Die beiden Gewinner des Halbfinals bestreiten das nach dem Modus best-of-five ausgetragene Finale. Das nach dem Grunddurchgang besser platzierte Team hat Heimrecht.

Play-off Rangliste:

- I. Bessere Platzierung in der Gruppe
- II. Besseres direktes Duell
- III. Höhere Gesamtpunkteanzahl

Teil B: Spielmodus EBJL

§ 1b Grunddurchgang

(1) Der Bewerb wird in 3 Gruppen (Gruppe A, Gruppe B und Gruppe C) ausgetragen.

Es wird eine eineinhalbfache Hin- und Rückrunde in der Gruppe (15 Spiele) gespielt. Zusätzlich spielt jede Mannschaft aus der jeweiligen Gruppe einmal gegen jede Mannschaft aus den anderen zwei Gruppen (12 Spiele).

Die Rangordnung in der Tabelle erfolgt wie folgt:

- I. Höhere Punkteanzahl
- II. Besseres direktes Duell
- III. Bessere Gesamttordifferenz

Es muss in jedem Spiel einen Sieger geben. Der Sieger nach der regulären Spielzeit erhält drei Punkte. Bei unentschiedenem Spielstand nach 60 Minuten erhalten beide Mannschaften je einen Punkt. Es erfolgt nach einer zweiminütigen Pause ohne Eisreinigung eine fünfminütige „Sudden Victory Overtime“ mit je vier Feldspielern. Wenn keine Entscheidung fällt, erfolgt ein Penaltyschießen nach ÖEHV Regeln. Der Sieger erhält einen weiteren Punkt.

§ 2b Playoffs

(1) Die drei Gruppensieger der jeweiligen Gruppe sowie die 4-8 platzierten Mannschaften resultieren aus einer Gesamttabelle der restlichen 15 Mannschaften qualifizieren sich für die best-of-three Viertelfinalserie.



Die Reihung der Gesamttabelle der restlichen 15 Mannschaften für das Playoff ist wie folgt:

Bei Punktegleichstand zählt das direkte Duell:

1. höhere Anzahl an Punkten
2. besseres Torverhältnis
3. höhere Anzahl an geschossenen Toren
4. bei Gleichstand zählt das bessere Torverhältnis aus allen Spielen
5. die höhere Anzahl an geschossenen Toren aus allen Spielen
6. die niedrigere Anzahl an Strafminuten aus allen Spielen
7. die bessere Platzierung aus der Vorsaison

(2)Die drei Gruppensieger haben in der ersten Runde ein “pick right” aus den Platzierungen 5 bis 8 wie folgt:

- 1st Pick | Gruppensieger mit meisten Punkten von allen 3 Gruppensieger
- 2nd Pick | Gruppensieger mit zweitmeisten Punkten
- 3rd Pick | Gruppensieger mit drittmeisten Punkten

(3)Die 4 Gewinner der Viertelfinalserien qualifizieren sich für das best-of-three Halbfinale. Dabei spielt die am besten platzierte Mannschaft gegen die am schlechtesten platzierte Mannschaft und die am zweitbesten platzierte Mannschaft gegen die am zweitschlechtesten platzierte Mannschaft.

Bestplatzierte Mannschaft – schlechtestplatzierte Mannschaft
Zweitestplatzierte Mannschaft – zweitschlechtestplatzierte Mannschaft

(4)Die zwei Gewinner der Halbfinalserien bestreiten das Finale nach dem Modus best-of-three. Dabei hat die besser platzierte Mannschaft das Heimrecht.



§ 3 Spielverlängerung

- (1) Bei unentschiedenem Spielstand nach Ablauf der regulären Spielzeit erhält zunächst jede Mannschaft einen Punkt, danach erfolgt nach zweiminütiger Pause ohne Eisreinigung eine fünfminütige „Sudden Victory Overtime“, in der jede Mannschaft jeweils nur vier Feldspieler einsetzen darf. Es müssen aber mindestens ein Torhüter und drei Feldspieler eingesetzt werden. Die Spielfeldseiten werden für die Spielverlängerung nicht gewechselt. Spieler, die mit einer Bankstrafe belegt sind verbleiben auf der Strafbank. Sollte ein Spieler die Strafbank während der Pause verlassen, so ist er von den Spieloffiziellen unverzüglich wieder zur Strafbank ohne zusätzliche Strafe zu geleiten, außer er begeht dabei eine weitere Regelverletzung. Sollte die „Sudden Victory Overtime“ keinen Sieger hervorgebracht haben, erfolgt danach ein Penaltyschießen nach ÖEHV Regeln (§ 21). Der Sieger (der „Sudden Victory Overtime/Penaltyschießen) erhält einen weiteren Punkt.
- (2) Sollte in einem Playoff Spiel ein Spiel nach drei (3) zwanzigminütigen Dritteln unentschieden sein, so gibt es eine normale Pause (fünfzehn (15) Minuten) und es wird in 20-minütigen Verlängerungen (mit normalen Pausen nach jeder nachfolgenden Periode) mit Seitenwechsel weitergespielt. Jede Mannschaft darf jeweils fünf Feldspieler einsetzen, soweit keine Strafen zu Beginn bzw. während der Verlängerung vorliegen. Der das erste Tor erzielende Verein ist mit dem entsprechenden Ergebnis Sieger des Spiels.
- (3) Der das Tor erzielende Verein ist mit dem entsprechenden Ergebnis Sieger des Spieles.
- (4) Alle in der regulären Spielzeit nicht abgelaufenen Strafen werden in die Verlängerung übernommen.

§ 4 Penalty-Schießen

Wenn eine Begegnung im Grunddurchgang auch nach der fünf Minuten dauernden Verlängerung ohne Sieger bleibt, treten die beiden Teams in einem Penaltyschiessen gegeneinander an. Dieses Penaltyschiessen wird nach den in IIHF-Regelbuch festgesetzten Bedingungen durchgeführt.

- (1) Die beiden Teams wechseln nicht die Seiten. Die Heimmannschaft hat das Recht, als erster oder als zweiter zum Schuss anzutreten. Die Teams wechseln sich bei der Ausführung der Penalties ab.



- (2) Der Torhüter des Teams, das mit dem Schuss an der Reihe ist, darf auf dem Eis verbleiben. Er darf jedoch nicht versuchen, in den Schussvorgang einzugreifen oder sonstwie die Aufmerksamkeit vom/des abwehrenden Torhüter/s abzulenken. Wenn ein Spieler, Torhüter, Coach oder Funktionär auf welche Weise auch immer den abwehrenden Torhüter beeinflusst und der Penaltyschuss aufgrund dessen ins Tor geht, so soll der Schiedsrichter auf „kein Tor“ entscheiden und eine Disziplinarstrafe verhängen.
- (3) Der Vorgang beginnt mit drei verschiedenen Schützen jeder Mannschaft, die abwechselnd die Penaltys durchführen. Die Spieler sowie die Reihenfolge der Schützen müssen vor Beginn des Penaltyschiessens nicht bekannt gegeben werden. Teilnahmeberechtigt sind die vier Torhüter sowie alle Spieler, die am Spielbericht aufscheinen (ausgenommen §4 (4)). Die Torhüter können nach jedem Schuss ausgewechselt werden.
- (4) Ein Spieler, dessen Strafe nach Beendigung der Nachspielzeit nicht beendet ist, kann nicht für das Penaltyschießen nominiert werden und muss auf der Strafbank oder in der Garderobe verbleiben. Dasselbe gilt für Spieler, die während des Penaltyschiessens eine Strafe bekommen.
- (5) Für die Durchführung der Schüsse gilt im Allgemeinen die Bestimmungen des IIHF Offiziellen Regelbuches.
- (6) Die Spieler der beiden Mannschaften schießen abwechselnd auf das jeweilige Tor, bis das entscheidende Tor gefallen ist. Die restlichen Schüsse werden nicht mehr ausgeführt.
- (7) Wenn es nach drei Schüssen von jeder Mannschaft noch immer unentschieden steht, muss eine Entscheidung (Tie-Break) durchgeführt werden, in der dann abwechselnd ein Spieler pro Mannschaft nach freier Wahl auf das jeweilige Tor schießt, wobei nun die andere Mannschaft mit den Tie-Break-Schüssen beginnt. Falls nötig, wird das Tie-Break-Verfahren wiederholt, wobei wiederum die andere Mannschaft beginnt. Das Spiel ist dann entschieden, wenn ein Duell von zwei Spielern das entscheidende Resultat liefert.

Im Tie-Break kann jeder Spieler beliebig oft als Penaltyschütze nominiert werden.
- (8) Der offizielle Punkterichter registriert alle abgegebenen Schüsse mit Angabe der Spieler, der Torhüter und der erzielten Tore.



-
- (9) Nur das entscheidende Tor zählt für das Resultat des Spieles und wird dem Spieler, der es erzielt hat, sowie dem betroffenen Torhüter zugeschrieben. Alle anderen Tore oder vergebenen Versuche zählen nicht zum Resultat werden aber im ÖEHV-Statistiksystem erfasst.
 - (10) Falls eine Mannschaft sich weigert, am Penaltyschießen zur Ermittlung des Siegers teilzunehmen, wird das Spiel für diese Mannschaft als verloren gewertet.
 - (11) Falls ein Spieler sich weigert, einen Penaltyschuss durchzuführen, wird dies als vergebener Schuss seiner Mannschaft gewertet.



Teil C: EBYSL Kaderregelung 2015/16 (§1a – §3a)

§1 Kaderzusammenstellung

Bei der Kaderzusammenstellung sind folgende Regeln einzuhalten:

- Alle im Verein ordnungsgemäß beim jeweiligen Verband gemeldeten U19 bis U20 Spieler (Jahrgang 1996 und 97) können am Kaderblatt genannt werden.
- Am Kaderblatt können max. 3 U20 Transferkartenspieler aufscheinen
- Nationale Overagespieler, bis zur Altersklasse U21 (Jahrgang 1995) zählen nicht zum Kaderblatt

Vereine mit offiziellem Akademiestatus des ÖEHV sind in der EBYSL unter folgenden Voraussetzungen spielberechtigt. Gleiches gilt auch für Vereine, die einem anderen nationalen Verband angehören.

- Es dürfen nur U20 Spieler eingesetzt werden
- Kein Wechsel von Spielern innerhalb zweier Mannschaften mit Akademiestatus.

Der Verein kann Meister der EBYSL werden, jedoch nicht österreichischer U20 Meister.

Teams, die mit mehr als den zulässigen Transferkartenspielern am Bewerb teilnehmen, erhalten keine Kostenentschädigung aus dem Erste Bank Young Stars League Topf und müssen ein Startgeld von EUR 5.000,- bezahlen.

§ 2a Kadermeldung | EBYSL

- (1) Anmeldeschluss für mind. 10 Feldspieler plus zwei Tormänner am Kaderblatt ist der 19.08.2015, 12 Uhr. Bis spätestens 18.11.2015 muss der endgültige Kader genannt werden. Danach sind bis zum IIFH Transferende max. 3 Tauschvorgänge bzw. Ergänzungen von nationalen Spielern am Kaderblatt möglich.
- (2) Nationale U21 Spieler des eigenen Vereines müssen bei der Kadermeldung zur EBEL gemeldet werden und sind jederzeit bei ihrem Verein in der EBYSL spielberechtigt .



- (3) Nationale Overagespieler bis zur Altersklasse U21 (Jahrgang 1995) von Vereinen die nicht an der EBEL teilnehmen, müssen namentlich bekannt gegeben werden.
- (4) Voraussetzung der Spielberechtigung in der EBYSL ist die Bestätigung der ordnungsgemäßen Registrierung am Kaderblatt mindestens 24 Stunden vor Spielbeginn.
- (5) Nach dem IIFH Transferende sind entsprechend dem IIFH-Regulativ kein Tauschvorgang und keine Anmeldung mehr möglich.

§ 3a Spielbericht

Am Spielbericht dürfen max. 2 Torhüter und 20 Spieler angeführt werden.

Es dürfen max. 3 U20 Transferkartenspieler (Jahrgang 1996 und jünger) zum Einsatz gebracht werden.

Sonderregel:

Es dürfen max. 5 (fünf) nationale U21 Overagespieler (Jahrgang 1995) zum Einsatz gebracht werden.

Anstatt eines Overagespielers darf ein nationaler Tormann bis max. U24 (Jahrgang 1992) eingesetzt werden.

Für jeden TK Spieler der nicht eingesetzt wird, darf ein zusätzlicher nationaler U21 Overagespieler eingesetzt werden.

Vereine mit offiziellem Akademiestatus des ÖEHV, die mehr als 3 TK Spieler angemeldet haben, dürfen nur U20 Spieler (nationale Spieler und Transferkartenspieler) einsetzen.



Teil C: EBJL Kaderregelung 2015/16 (§1b - §3b)

§1b Kaderzusammenstellung

Bei der Kaderzusammenstellung sind folgende Regeln einzuhalten:

- Alle im Verein ordnungsgemäß beim jeweiligen Verband gemeldeten U17 bis U18 Spieler (Jahrgang 1998 und 99) können am Kaderblatt genannt werden.
- Am Kaderblatt können max. 3 (drei) U18 Transferkartenspieler aufschei-
nen

Vereine mit offiziellem Akademiestatus des ÖEHV sind in der EBJL unter folgenden Voraussetzungen spielberechtigt. Gleiches gilt auch für Vereine, die einem anderen nationalen Verband angehören.

- Es dürfen nur U18 Spieler eingesetzt werden
- Kein Wechsel von Spielern innerhalb zweier Mannschaften einer Dachor-
ganisation mit Akademiestatus.

Der Verein kann Meister der EBJL werden, jedoch nicht österreichischer U18 Meister.

§ 2b Kadermeldung | EBJL

- (1) Anmeldeschluss für mind. 10 Feldspieler plus zwei Tormänner am Kaderblatt ist der 19.08.2015, 12 Uhr. Bis spätestens 18.11.2015 muss der endgültige Kader genannt werden. Danach sind bis zum IIHF Transferende max. 3 Tauschvorgänge bzw. Ergänzungen von nationalen Spielern am Kaderblatt möglich.
- (2) Voraussetzung der Spielberechtigung in der EBJL ist die Bestätigung der ordnungsgemäßen Registrierung am Kaderblatt.
- (3) Nach dem IIHF Transferende sind entsprechend dem IIHF-Regulativ kein Tauschvorgang und keine Anmeldung mehr möglich.
- (4) Nationale U16 Spieler (Jahrgang 2000 und jünger) zählen nicht zum Kader, müssen aber namentlich bekannt gegeben werden.



§ 3b Spielbericht

Am Spielbericht dürfen max. 2 Torhüter und 20 Spieler angeführt werden.

Es dürfen max. 3 U18 Transferkartenspieler (Jahrgang 1998 und jünger) zum Einsatz gebracht werden.

Allgemein gültig für EBYSL And EBJL:

§ 4 Spieler-Lizenzberechtigung

Spielberechtigt ist jeder bei den EBYSL/EBJL-Vereinen übergeordneten nationalen Verbänden ordnungsgemäß gemeldete Spieler. Für Österreich = Österreichischer Eishockeyverband, Slowenien = Slowenischer Eishockeyverband, für Ungarn = Ungarischer Eishockeyverband, für Kroatien = Kroatischer Eishockeyverband und Tschechien = Tschechischer Eishockeyverband.

Erst nach Vorliegen der Meldebestätigung durch den jeweiligen nationalen Eishockeyverband kann der jeweilige Spieler auf dem EBYSL/EBJL Kaderblatt eingetragen und von der EBYSL/EBJL bestätigt werden.

§5 Antreten eines Spielers ohne Spielerpass

Das Antreten eines an sich spielberechtigten Spielers ohne Spielerpass hat für die betreffende Mannschaft keinen Punkteverlust, sondern lediglich die Bestrafung nach der Disziplinarordnung des ÖEHV zur Folge, sofern die Identität des Spielers auf der Rückseite des Spielberichts von einem dazu berechtigten Funktionär bestätigt wird.

§ 6 Sperren von Spielern

Ist ein Spieler für ein oder mehrere Meisterschaftsspiele gesperrt, kann der gesperrte Spieler folglich während der Zeit der Strafe nicht abgemeldet oder getauscht werden.

Bei Sperren eines Spielers in der EBYSL/EBJL bleibt der Spieler für Bewerbungsspiele in anderen Ligen solange gesperrt, bis er seine Spielsperre in der EBYSL/EBJL abgesessen hat. Diese Regelung gilt auch saisonübergreifend.



§ 7 Vorgehensweise bei Matchstrafe

Einem Spieler, über den bei einem Spiel eine Matchstrafe verhängt worden ist, wird der Spielerpass nicht abgenommen. Der Spieler bleibt jedoch bis zur Entscheidung durch den EBEL-Disziplinarsenat gesperrt.

§ 8 An- und Abmeldung/Tauschvorgänge/Leihabkommen

Die An- und Abmeldung von Spielern mit nationaler Staatsbürgerschaft, von Transferkartenspielern mit ausländischer Staatsbürgerschaft und Tauschvorgänge von Spielern mit nationaler Staatsbürgerschaft, die im Ausland tätig sind und eine Transferkarte benötigen, auch wenn sie bei einem nationalen EBYSL/EBJL-Verein gemeldet sind, sowie der Abschluss von Spieler- Leihabkommen sind (unter Berücksichtigung von Teil C: §2) bis zum IIHF Transferende der jeweiligen Saison möglich.

§9 Wechsel von Transferkartenspielern

Transferkartenspieler mit ausländischer Staatsbürgerschaft dürfen während der gesamten EBYSL/EBJL-Meisterschaft den EBYSL/EBJL-Verein innerhalb der Young Stars League/Juniors League nicht wechseln.

§ 10 Wechsel von nationalen Spielern

Nationale Spieler haben bis zum IIHF Transferende die Möglichkeit innerhalb der EBYSL/EBJL von einem zum anderen nationalen Verein zu wechseln, sofern der abgebende Verein schriftlich sein Einverständnis zu diesem Wechsel bekundet oder Gründe für einen berechtigten Austritt gemäß den Regelungen des jeweiligen nationalen Arbeitsrechtes vorliegen. (unter Berücksichtigung von Teil C: §2)



Teil D: Besondere Spielregeln

§ 1 Unkorrekte Ausrüstung

- (1) Die Punkterichter müssen die vom ÖEHV zur Verfügung gestellten Schablonen zur Vermessung von Schlägern und Torhüterausrüstung jederzeit zur Verfügung haben.
- (2) Vermessung von Ausrüstungsgegenständen
 - a. Der Schiedsrichter ist berechtigt, von sich aus jeden beliebigen Ausrüstungsgegenstand zu vermessen.
 - b. Der Kapitän eines Teams kann beim Schiedsrichter eine formelle Beschwerde hinsichtlich der Maße eines speziell bezeichneten Ausrüstungsgegenstandes anbringen. Der Schiedsrichter nimmt die notwendige Vermessung unverzüglich vor.
 - c. Als Folge der Vermessung eines Ausrüstungsgegenstandes kann ein erzieltes Tor nicht aberkannt werden.
 - d. Das Vermessen von Ausrüstungsgegenständen ist auf einen Antrag und ein Team in einer Spielunterbrechung begrenzt.

§ 2 Betreten und Verlassen der Eisfläche

- (1) Vor Spielbeginn (in allen Hallen) und nach den Drittelpausen (in Hallen mit nur einem Spielereingang) betritt der Heimclub zuerst die Eisfläche, bevor der Gastclub folgt.
- (2) Nach Ende eines Spieldrittels verlässt zuerst die Heimmannschaft die Eisfläche

§ 3 Spielerbank

- (1) Außer den im Spielbericht angegebenen Spielern dürfen sich auf den Spielerbänken während des Spieles höchstens vier Offizielle je Verein aufhalten. Die Offiziellen sind als solche zu kennzeichnen. Andere Personen, z.B. gesperrte oder nicht am Spielbericht aufscheinende Spieler, dürfen sich nicht auf der Bank aufhalten.



- (2) TV-Empfangsgeräte oder andere bildgebende elektronische Geräte sind auf der Spielerbank von Beginn des Warm-Ups bis nach Ende des Spieles nicht erlaubt.
- (3) Ein Spieler oder Offizieller, der eine Match- oder Spieldauerdisziplinarstrafe erhalten hat, darf während des Spiels nicht auf die Eisfläche oder Spielerbank zurückkehren.

§ 4 Tätliche Auseinandersetzungen

- (1) Bei tätlichen Auseinandersetzungen zwischen Spielern haben die übrigen Spieler sich unverzüglich zu ihrer eigenen Spielerbank zu begeben und dort den Wiederanpfiff abzuwarten. Sollte einer oder mehrere Spieler dieser Regel nicht Folge leisten, so kann die betreffende Mannschaft mit einer Bankstrafe belegt werden. Die betreffenden Spieler können mit einer Disziplinarstrafe belegt werden. Weitere Strafen nach dem IIHF-Regelbuch bleiben hiervon unberührt.
- (2) Ein Offizieller, der sich mit einem Zuschauer körperlich auseinandersetzt, ist vom Strafsenat zu bestrafen und der Verein mit einer Geldstrafe zu belegen.
- (3) Spieler und Offizielle, die einen Schiedsrichter verbal bzw. körperlich attackieren oder bedrohen haben mit einer Bestrafung laut Strafenkatalog bzw. Disziplinarordnung zu rechnen.

§ 5 Strafen vor und nach dem Spiel

Der Hauptschiedsrichter ist berechtigt, alle vom Regelbuch vorgesehenen Strafen ab Beginn des Warmlaufens bis 30 Minuten nach Spielende auszusprechen. Bei Vorfällen außerhalb dieses Zeitraums hat der Hauptschiedsrichter einen Bericht an den Disziplinarsenat (youngstars@erstebankliga.at) zu erstellen.

§ 6 Unkorrekte Startaufstellung

Wechselt ein Team die auf der Mannschaftsaufstellung angegebene Startaufstellung und das andere Team reklamiert den Regelverstoß vor dem zweiten Anspiel im ersten Spieldrittel beim Schiedsrichter, so erhält das fehlbare Team eine kleine Bankstrafe.



§ 7 Drittelpausen

Die Dauer der Drittelpausen bei allen Meisterschaftsspielen beträgt 15 Minuten. Absichtliche, durch einen Verein verschuldete, Überziehung der vorgegebenen Pausenlängen wird entsprechend des EBEL Strafenkatalogs geahndet.

§ 8 Schiedsrichterkritik in der Öffentlichkeit

Bei Kritik die sich gegen die Schiedsrichter wendet bzw. etwaige Beschimpfungen, insbesondere in den öffentlichen Medien (Zeitungen und Fernsehen), erfolgt ein Vorgehen laut EBEL Strafenkatalog bzw Disziplinarordnung des ÖEHV. Dies gilt für Spieler, Trainer und Funktionäre.

§ 9 Kritik an Liga- und ÖEHV Organen in der Öffentlichkeit

Bei Kritik die sich gegen Organe der Liga oder des ÖEHV wendet bzw. etwaige Beschimpfungen, insbesondere in den öffentlichen Medien (Zeitungen und Fernsehen), erfolgt ein Vorgehen laut EBEL Strafenkatalog bzw Disziplinarordnung des ÖEHV. Dies gilt für Spieler, Trainer und Funktionäre.



Teil E: Werbung

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Werbung im Rahmen des Spielbetriebes der EBYSL/EBJL ist, vorbehaltlich der Regelungen dieser Durchführungsbestimmungen, grundsätzlich frei und obliegt den Vereinen.
- (2) Als Werbung gilt das Anpreisen von Waren und Dienstleistungen im Rahmen von gewerblichen Leistungen, im Rahmen des gewerblichen Verkehrs sowie die zu diesem Zweck erfolgende Nennung oder Bezeichnung von Namen, Firmierungen, Emblemen, Logos, Schriftzeichen, Bildzeichen oder sonstige Abbildungen von Firmen, Produkten, Dienstleistungen oder sonstiger Gegenstände sowie entsprechende Hinweise auf diese, einschließlich von Warenzeichen, Dienstleistungsmarken und Ausstattungen für Dienstleistungen.
- (3) Werbung, die gegen Gesetze oder gegen die allgemein anerkannten Grundsätze des Sportes, insbesondere die politische und konfessionelle Neutralität verstoßen, ist unzulässig.
- (4) Werbung darf die Grundaussage des Sportes, die in einem Leistungsvergleich im Rahmen eines fairen Wettkampfes liegt, weder verfälschen noch überfremden. Die Eigenständigkeit des Sportes im Allgemeinen und die Besonderheit der Ausübung des Sportes im Einzelnen ist der unbedingte Vorrang einzuräumen.
- (5) Die EBYSL/EBJL kann dem Verein aus wichtigem Grund insbesondere im Gesamtinteresse der Liga, einzelne Werbemaßnahmen untersagen.

§ 2 Vermarktung durch die EBEL/EBYSL

- (1) Der EBYSL/EBJL zur Verwertung zustehende Rechte
 - a. Die Vermarktung der nachfolgenden Rechte erfolgt exklusiv durch die EBYSL/EBJL:
 - Vergabe von exklusiven Sponsor-/Partnertiteln auf Ligebene
 - Mannwerbung Schiedsrichter
 - Trikotwerbung (entsprechend Erste Bank Vertrag)
 - Kickleiste gemäß IIHF-Regelbuch
 - Bandenwerbung (entsprechend Erste Bank Vertrag)



- Internet-Homepage der EBEL, EBYSL/EBJL und Statistiken
- Werbliche Nutzung des Spielbetriebes der Liga, soweit es sich um die Bezeichnung in Teilen oder im Ganzen handelt, z.B. Titelsponsor, Presenter
- EBYSL/EBJL-ALL-STAR-SPIEL; etc.
- TV-Insert-Sponsoring (Grafik-Sponsoring für TV-Übertragungen)

Sollte keine ligaweite Vermarktung durch die EBYSL bis zum 30.06. vor der jeweiligen Spielzeit erfolgen, können die EBYSL-Vereine die Werbefläche Kickleiste in Absprache mit der EBYSL selbständig vornehmen. Bei der Vermarktung der Kickleiste ist explizit darauf zu achten, dass die Grundfarbe „gelb“ erhalten bleibt. Ein entsprechender Gestaltungsvorschlag ist der EBYSL und dem ÖEHV zur Freigabe vorzulegen.

- b. Die Vereine sind dafür verantwortlich, dass der EBYSL die vorgenannten Rechte frei von Rechten oder Einschränkungen Dritter oder tatsächlichen Beeinträchtigungen zur Verfügung stehen.

(2) Leistungen der Vereine für den Ligasponsor Erste Bank

Im Rahmen der Sponsoringpartnerschaft Erste Bank – EBEL/EBYSL sind die Vereine verpflichtet nachfolgende Leistungen wie folgt sicher zu stellen:

- a. Bewerbungssponsoring Erste Bank Young Stars League (EBYSL) und Erste Bank Juniors League (EBJL)

Die EBEL benennt die internationalen Nachwuchs-Ligabewerbe „Erste Bank Young Stars League“ und „Erste Bank Juniors League“. Diese Namen wird in der gesamten Kommunikation der EBEL, insbesondere in der TV und Pressebetreuung der EBEL verwendet. Die EBEL verpflichtet sich jegliche Maßnahmen zu ergreifen, die eine Verwendung der Namen "Erste Bank Young Stars League" und „Erste Bank Junior League“ in den Medien sichern soll.- wird.

- b. ERSTE BANK – “Exklusivität Erste Bank” als Bank- und Finanzdienstleister für alle Mannschaften



c. ERSTE BANK – Ligasponsor EBYSL | Ligasponsor EBJL

ERSTE BANK ist exklusiver Titel-Sponsor der Erste Bank Young Stars League und der Erste Bank Junior League und erhält das Recht zur Nutzung der Bezeichnung „Erste Bank Young Stars League“ und „Erste Bank Juniors League“ in der eigenen Kommunikation.

d. Ligalogo EBYSL | EBJL

Die ERSTE BANK und die EBEL beraten und erstellen gemeinsam in Abstimmung in angemessener Frist vor Start der jeweiligen Saison jeweils ein eigenes Logo für die EBYSL und die EBJL zur Verfügung, das in der gesamten Ligakommunikation verwendet wird, In gleicher Weise stellt ERSTE BANK das aktuelle Erste Bank Logo zur Verfügung.

e. Trikotwerbung Vereine

ERSTE BANK erhält das Recht auf die Anbringung des ERSTE BANK Logos auf den Dressen aller teilnehmenden EBYSL/EBJL-Ligavereine im Ausmaß von mind. 2 x ca. 150 cm²-Variante –Brust bzw. mindestens 1x mind.ca. 350cm²-Variante 2/Rücken je Spieler. EBEL stellt sicher, dass bei mindestens 2 Ligavereinen je Spielzeit die Anbringung des Erste Bank Logos entsprechend Variante 2 / Rücken erfolgt. Die Anbringung hat auf dem Dress eines jeden Spielers, je nach Verfügbarkeit von freien Flächen, unter Einhaltung des Erste Bank CDs zu erfolgen. Die Anbringung der Trikotwerbung erfolgt entsprechend der vereinsspezifischen Dressenlayouts an den vereinbarten Stellen.

f. Trainerbekleidung

ERSTE BANK erhält das Recht auf Anbringung des Erste Bank Logos auf der Bekleidung der Trainer im Ausmaß von mind. 1 x 20 cm². Die Anbringung des Erste Bank- Logos erfolgt im Brustbereich, je nach Art der verwendeten Bekleidung (Jacke, Anzug, Trainingsanzug), wobei sichergestellt sein muss, dass das ERSTE BANK-Logo in jedem Anwendungsfall sichtbar getragen wird.

g. Bandenwerbung

ERSTE BANK erhält das Recht auf die Anbringung von Erste Bank Werbebanden in den Spielstätten der teilnehmenden Ligavereine im Ausmaß von 4lfm im TV Hauptschwenk und 4 lfm im TV Nebenschwenk.



Die Anbringung der Bandenwerbung erfolgt entsprechend der örtlichen Gegebenheiten in den Spielstätten der teilnehmenden Ligavereine.

h. Interview/Sponsorenwand

ERSTE BANK erhält das Recht auf die Anbringung des Erste Bank Logos bzw. des Erste Bank Eishockey Young Stars League-Logos auf der Interview/Sponsorenrückwand jedes der teilnehmenden Ligavereine. Die Anbringung des Logos hat mehrfach, wenigstens jedoch 10x in prominenter Größe und Platzierung zu erfolgen.

i. Publikationen

(Stadion- bzw. Vereinszeitungen, Ankündigungsplakate)
ERSTE BANK erhält das Recht auf die Präsenz des Erste Bank Logos in allen Publikationen der EBYSL/EBJL sowie in allen Publikationen der teilnehmenden Ligavereine in der Sponsorenleiste, in prominenter Größe und Platzierung.

j. EBEL-Homepage/Vereins-Homepages

Die Erste Bank Young Stars League-Homepage (eine Unterseite der Erste Bank Eishockey Liga-Homepage) wird an das Erste Bank CD angelehnt und jede Seite des Liga-Internetauftrittes über das ERSTE BANK Logo mit der Homepage von ERSTE BANK verlinkt. ERSTE BANK erhält das Recht zur Platzierung eines Erste Bank-Banners, welcher in das Seitenkonzept der EBEL-Homepage eingepasst wird. Das Erste Bank-Young Stars League-Logo bzw. das Erste Bank Juniors League-Logo wird von allen Ligaver-einen als das offizielle Liga-Logo auf den offiziellen Homepages der Ligaver-eine bzw. den Unterseiten der jeweiligen EBEL-Vereinshomepages verwendet. Das Erste Bank-Logo wird auf den Sponsorens-eiten bzw. Sponsorenzeilen in der Kategorie Hauptsponsor dargestellt und mit der Homepage des Ligasponsors „ www.erstebank.at“ mittels Link verbunden.

k. Trikotwerbung Schiedsrichter

ERSTE BANK erhält das Recht auf die Anbringung des Erste Bank Logos auf den Trikots sowie auf den Helmen der Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten, die bei den Spielen der Erste Bank Young Stars League und der Erste Bank Juniors League zum Einsatz kommen.



Die Anbringung hat auf den Schiedsrichtertrikots auf dem Rücken in einer Größe von mindestens 32 cm Länge zu erfolgen. Die Anbringung der Helmwerbefläche hat auf der Vorderseite der Schiedsrichter – Helme in einer Größe von mindestens 15 cm Länge zu erfolgen. Als Richtlinie für die Anbringung dient Anhang B3 dieses Vertrages (Trikotwerbung/Helmwerbung Schiedsrichter).

I. **Wartung der Werbeflächen**

Die teilnehmenden Ligavereine verpflichten sich zur Wartung der Werbeflächen in ihrer Spielstätte. Alle Werbeflächen sind in einwandfreiem Zustand zu erhalten. Zerstörte und auszutauschende Werbemittel sind von Seiten der Vereine von der seitens Erste Bank beauftragten Agentur anzufordern.

m. **Rechtübertragung**

Die EBYSL/EBJL-Vereine stellen sicher, dass das Bildmaterial (Bewegtbilder / Foto) von Spielszenen der EBYSL für die kommerzielle Nutzung durch EBEL/EBYSL und Erste Bank uneingeschränkt verwendet - auch bearbeitet - werden kann. Diese Rechtseinräumung umfasst insbesondere alle Persönlichkeitsrechte der Spieler, die daher von EBEL/EBYSL und Erste Bank nicht gesondert abzugelten sind. Die Werknutzungsrechte für die Erstellung des Bildmaterials sind von EBEL/EBYSL und Erste Bank direkt zu verhandeln und abzugelten.

§ 3 Trikots

Jeder Verein muss für den Spielbetrieb zwei verschiedene Spieltrikotsätze, sowie, sofern vom Verein gewünscht, zusätzliche Warmlauftrikots, vorhalten.

(1) Warmlauftrikots haben das EBYSL/EBJL-Logo in der Größe 13 cm x 8 cm (B x H) auf der linken Brustseite aufzuweisen. Die Aufbringung erfolgt entweder über die, von der EBEL zur Verfügung gestellten Aufnäher oder mittels direkten Aufdrucks. Im Übrigen können die Trikotflächen werblich genutzt werden.

a. Warmlauftrikots müssen mit Rückennummern in Höhe von mindestens 20 cm versehen sein und jeder Spieler muss dieselbe Nummer tragen, die für ihn auf dem Spielbericht steht. Dasselbe gilt sinngemäß für die Ärmel.



- (2) Jeder EBYSL/EBJL-Verein hat dafür Sorge zu tragen, dass auf jedem Trikot (Hell und Dunkel) das entsprechende Ligalogogramm in der Größe von 130 x 80 mm (B x H) auf dem linken Ärmel im Schulterbereich angebracht ist. Sollte dies aufgrund von bestehenden Sponsorenvereinbarungen nicht möglich sein, ist eine alternative Anbringung mit dem EBYSL/EBJL Verantwortlichen zu vereinbaren.
- (3) Die Entwürfe der Trikotdesigns sind der EBYSL/EBJL bis spätestens 15. August jeden Jahres zur Freigabe vorzulegen.
- Die EBYSL/EBJL behält sich dabei ausdrücklich vor, im Sinne der Unterscheidbarkeit der jeweiligen gegnerischen Teams für den Schiedsrichter, die übertragenden TV-Anstalten und die Zuschauer, Korrekturen an der Farbgestaltung vorzunehmen.
 - Vor Beginn der neuen Spielzeit ist zur endgültigen Freigabe je ein Originalmuster aller Trikots, die im Spielbetrieb zum Einsatz kommen sollen, vorzulegen. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Trikots bereits mit den Logos der Sponsoren versehen sein müssen.
 - Sondertrikots (Weihnachten, Playoffs etc.) müssen ebenfalls vor Einsatz im EBYSL/EBJL-Spielbetrieb zur Freigabe vorgelegt werden. Für die Gestaltung dieser Trikots gelten die allgemein gültigen Trikotregeln..
 - Beanstandungen werden dem Verein mit der Aufforderung, diese innerhalb einer festzusetzenden Frist zu beseitigen, zugeleitet. Nach Ablauf der Frist und nicht erfolgter Nachbesserung wird dies entsprechend des EBEL-Strafenkataloges geahndet.

§ 4 Werbung der Vereine

- (1) Werbung auf der Spielkleidung

Die vereinsbezogene Werbung am Mann bedarf keiner gesonderten Genehmigung durch die EBYSL/EBJL. Die Werbeflächen für den Ligasponsor Erste Bank sind entsprechend des Titelsponsorenvertrages EBEL - Erste Bank anzubringen und zur Freigabe an die EBEL/EBYSL zu übersenden.



Teil F: Ordnerdienst und Sicherheit

Die von der jeweiligen Veranstaltungsbehörde erlassenen Regeln und Auflagen gehen vor den nachfolgend aufgelisteten Bestimmungen der EBEL-Durchführungsbestimmungen, wobei seitens des EBEL-Vereines alles daran zu setzen ist, sichere Rahmenbedingungen für die Durchführung von EBEL-Bewerbspiele zu schaffen.

§ 1 Ordnerdienst

- (1) Der Ordnungsdienst hat für einen sicheren Spielverlauf zu sorgen. Dies beinhaltet im Besonderen, den Schutz der Zuschauer, der Spieler, der Schiedsrichter, der Trainer und Funktionäre sowie der Medienvertreter.

Den besonderen Bedürfnissen des oft familiären Publikums ist, sofern dem keine Sicherheitsbedenken entgegenstehen, besonders Rücksicht zu nehmen. Auch soll die traditionell friedliche Fankultur erhalten bleiben und gefördert werden.

- (2) Der Veranstalterclub ist verpflichtet, alle gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben über die Anzahl und den Einsatz von Ordnungs- und Rettungskräften einzuhalten.
- (3) Alle Sicherheitskräfte und Ordner müssen als solche (durch farbliche Westen, Jacken etc.) deutlich erkennbar sein.
- (4) Als Ordnungskräfte darf nur entsprechend geschultes Personal unter Erfüllung der haftungsrechtlichen und versicherungstechnischen Vorgaben eingesetzt werden.
- (5) Jeder Verein muss bei Heimspielen eine Mindestanzahl an professionellem Sicherheitspersonal einsetzen. Die detaillierte Vorgehensweise wird im Rahmen des EBEL Sicherheitsmeetings vor Saisonbeginn festgelegt.

§ 2 Schutz der Schiedsrichter

- (1) Ab dem Eintreffen der Schiedsrichter bis zu deren Abreise ist unmittelbar an der Tür der Schiedsrichterkabine ein Ordner zu postieren. Dieser hat allen Personen, mit Ausnahme des Schiedsrichterbetreuers, des Schiedsrichter-Beobachters, den Punktrichtern, dem Spiel-Delegierten / Commissioner sowie dem Director of Hockey Operations den Zutritt zur Kabine zu verweigern.



- (2) Nichtbefugte Personen, die die Kabine betreten oder dort verweilen, sind vom EBEL Disziplinarsenat mit einer Geldstrafe zu belegen. Weitere Strafen gemäß den IIHF-Regeln bleiben hierdurch unberührt. Der Hauptschiedsrichter hat in dem vorgenannten Fall eine entsprechende Zusatzmeldung zu übersenden.
- (3) Die Schiedsrichter sind auf dem Weg vom und zum Eis sowie zum Parkplatz von ausreichend Ordnungskräften zu begleiten, um Übergriffe zu verhindern. Den Schiedsrichtern sind überwachte bzw. entsprechend gesicherte Parkplätze zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für nachweislich im Rahmen eines Bewerbungsspieles erfolgte Beschädigungen und eine zusätzliche Strafe nach dem EBEL-Strafenkatalog sind vom Heimverein zu tragen.
- (4) Der Weg der Schiedsrichter in die Umkleidekabinen muss so abgesichert sein, dass Übergriffe aus den Reihen der Mannschaften und Zuschauer ausgeschlossen sind.
- (5) Personen, die den Schiedsrichter tätlich angreifen, oder Gegenstände in deren Richtung werfen sind mit einem überörtlichen Stadionverbot zu belegen. Darüber hinaus sind die Personalien der betreffenden Person zu ermitteln und der EBEL mitzuteilen.

§ 3 Schutz der Mannschaften

- (1) Der gesamte Kabinenbereich ist für Zuschauer gesperrt. Neben den Spielern, Mannschafts- und Spieloffiziellen haben nur die Schiedsrichterbeobachter und Ligaaufsichtsführende Zutritt.
- (2) Der Weg der Spieler in die Umkleidekabinen muss so abgesichert sein, dass Übergriffe aus den Reihen der Zuschauer ausgeschlossen sind.
- (3) Die Spieler- und Strafbänke sind so abzusichern, dass Übergriffe aus den Reihen der Zuschauer ausgeschlossen werden. Die Spieler- und Strafbänke sind technisch so auszuführen, dass keine Öffnungen auf der Rückseite bzw. am Übergang zur Bedachung vorhanden sind bzw. die Rückwand in einer ausreichenden Höhe ausgeführt wird.
- (4) Die Spieler und Trainer sind auf dem Weg vom und zum Eis sowie zum Parkplatz von ausreichend Ordnungskräften zu begleiten, um Übergriffe zu verhindern. Dem Mannschaftsbus ist ein überwachter bzw. entsprechend gesicherter Parkplatz mit direktem Zugang zur Halle zur Verfügung zu stellen. Spieler und Trainer sind verpflichtet die vom Veranstalter vorgegebenen Zu- und Abgänge zu benutzen.



Die entsprechende Sicherung durch die Ordnungskräfte hat von Ankunft der Gastmannschaft bis zur Abreise zu erfolgen.

§ 4 Schutz der Medienbereiche

- (1) Der Sensibilität und der besonderen Bedeutung der Arbeit in den Medienbereichen ist bei der Auswahl des in diesen Bereichen eingesetzten Ordnungspersonals besonders Rechnung zu tragen.
- (2) Der Club trifft die erforderlichen und angemessenen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Medienvertreter und Medienbereiche und ermöglicht ein ungestörtes und reibungsloses Arbeiten der Medienvertreter. Übergriffe aus Reihen der Zuschauer sind zu unterbinden und zu ahnden.
- (3) Die Mixed-Zone und der Pressekonferenzraum sind für Zuschauer gesperrt. Der Heimklub gewährleistet, dass die Spieler und Trainer die Mixed-Zone sicher und ohne Kontakt zu den Zuschauerbereichen passieren können. Der Zutritt zur Mixed-Zone darf nach Spielende nur den Medienvertretern, den Medienbeauftragten beider Vereine, den Schiedsrichterbeobachtern und den Ligaaufsichtsführenden gestattet werden.
- (4) Die TV-Partner der EBEL dürfen bei ihrer Arbeit durch Ordnungskräfte nicht behindert werden, insofern es die Sicherheitsbestimmungen der Spielstätte oder die der EBEL zulassen.

§ 5 Stadionverbote

Der EBEL | EBYSL | EBJL und den EBEL | EBYSL | EBJL -Vereinen ist es vorbehalten, Stadionverbote auszusprechen. Im Fall von speziellem Interesse (Informationen über „High-Risk-Fans“ oder potentielle Risiken bei Auswärtsspielen) kann ein EBEL-Verein Informationen über eine Person mit bestehendem Hallenverbot an die Liga weiterleiten. Die Liga hat danach die Möglichkeit, ein ligaweites Stadionverbot auszusprechen und wird in diesem Fall den jeweiligen Heimverein und das Innen-Ministerium (Szenekundiger Dienst) diesbezüglich informieren.

§ 6 Fan-Banners

- (1) Jegliche Art von Transparenten mit gewaltverherrlichendem, obszönem, beleidigendem oder rassistischem Inhalt, sowie jegliche Art von diskriminierenden Botschaften gegenüber Minderheiten und Randgruppen sind verboten.



- (2) Der Sicherheitsdienst des Heimvereines ist verpflichtet diese Transparente und Banner unverzüglich zu entfernen.
- (3) Außerdem haben die Vereine ihre Fan-Clubs zu informieren, dass solche Aussagen und Transparente nicht mehr toleriert und entsprechend bestraft werden.
- (4) Sollten Transparente von Spiel-Delegierten oder Spiel-Offiziellen beanstandet werden, hat der Sicherheitsdienst unverzüglich dafür zu sorgen, diese Banner zu entfernen.

§ 7 Spielverlauf

Zuschauer, die Gegenstände auf die Eisfläche werfen oder versuchen Spieler oder Offizielle körperlich anzugehen, anzuspucken o. ä., sind umgehend der Halle zu verweisen werden mit einem Stadionverbot gem. § 5 zu belegen. Darüber hinaus sind die Personalien der betreffenden Person zu ermitteln und im Wiederholungsfall der EBEL mitzuteilen. Der Heimverein hat maximale Bemühungen anzustellen, das Werfen von Gegenständen auf die Eisfläche zu unterbinden. Bei Problemen mit Gegenständen auf der Eisfläche hat das Schiedsrichterteam einen entsprechenden Zusatzbericht an das EBEL Sekretariat zu übersenden. Ein Versagen des Ordnerdienstes wird laut dem EBEL Strafenkatalog geahndet. Im Wiederholungsfall kann der EBEL Disziplinarsenat das Strafausmaß vervielfachen.

§ 8 Sicherheitskoordinator

- (1) Jeder Verein benennt der EBEL bis zum 1. August vor jeder Saison einen Sicherheitskoordinator, der als verantwortlicher Ansprechpartner für Sicherheitsfragen fungiert. Der Sicherheitskoordinator kann Mitarbeiter des Vereins, der Betreibergesellschaft der Spielstätte, oder eines Sicherheitsdienstes sein, der für die Sicherheit der Spielstätte verantwortlich ist.
- (2) Der Sicherheitskoordinator muss mindestens einmal pro Jahr an den Schulungs- bzw. Orientierungsveranstaltungen der EBEL teilnehmen.
- (3) Der Sicherheitskoordinator sorgt für einen regelmäßigen Erfahrungs- und Informationsaustausch mit
 - a. den klubinternen Verantwortlichen (Veranstaltungsleitung, Geschäftsführung, Fanbeauftragten)
 - b. dem ÖEHV und der EBEL



- c. den externen Institutionen (z.B. Polizei, Feuerwehr, Ordnungsbehörde).
 - d. Zentrum für Sportangelegenheiten (ZSA) des BM.I
- (4) Vor jedem Spiel informiert sich der Sicherheitskoordinator über den geplanten Ablauf, die An- und Abreise der Mannschaften / Schiedsrichter, die erwarteten Zuschauer, den bisherigen Kartenvorverkauf, eventuelle Rahmenveranstaltungen, besondere Gefahrenmomente, erforderliche Gegenmaßnahmen, geplanter Ordnerdienst-Einsatz, Einsatzbesprechungen, Info-Blätter etc. und gibt dies an die Ordnungskräfte weiter.
- (5) Im Vorfeld eines Spiels soll ein Erkenntnisaustausch mit dem Sicherheitskoordinator des Gegenclubs erfolgen.

§ 9 Verbotene Gegenstände

- (1) In der jeweiligen Hausordnung und den behördlichen Vorgaben der Spielstätte werden die Gegenstände aufgeführt, die von Zuschauern nicht mit in die Spielstätte gebracht werden dürfen. Eine in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Sportangelegenheiten ausgearbeitete Liste der verbotenen Gegenstände ist in allen Ligastadien (Eingangsbereich) gut sichtbar anzubringen.
- (2) Das Mitbringen von Trillerpfeifen und (Gasdruck-) Fanfaren ist laut IIHF untersagt.
- (3) Verbotene Gegenstände wie beispielsweise Gläser, Fanfaren, Glasflaschen oder auch PET-Flaschen mit Verschlusskappe dürfen innerhalb der Spielstätte nicht zum Kauf angeboten werden.
- (4) Bei Give-Away Aktionen von Sponsoren / Partner dürfen keine Gegenstände verteilt werden, die als Wurfgeschosse missbraucht werden könnten.
- (5) Gegenstände, die der neuesten jeweils landesgültigen Novelle des Pyrotechnikgesetzes unterliegen, sowie „Laserpointer“, (also Gerätschaften, die geeignet sind, Licht auf die Spieler zu strahlen oder auf sie abzulenken sind zu keinem Zeitpunkt erlaubt).



Teil G: Gebührenordnung

Die Verrechnung der ÖEHV Gebühren erfolgt direkt durch den ÖEHV an den jeweiligen EBYSL/EBJL Verein auf Basis der für die jeweilige Saison gültigen Gebührenordnung. An den IIHF bzw. an andere nationale Verbände weiterzuleitende internationale Transfergebühren (IIHF Transferkarten | IIHF Faxbestätigungen | Transfergebühren an ausländische Verbände) werden vom ÖEHV weiterverrechnet.

An der Meisterschaft der Erste Bank Young Stars League und der Erste Bank Juniors League sind nur Vereine spielberechtigt, die sämtliche Gebühren der vergangenen Saison beglichen haben.

Teil H: Voraussetzungen für die Ausschüttung von Fahrtkostenunterstützung | EBYSL

Bei der Gründungssitzung der Erste Bank Young Stars League wurde vereinbart, dass eine Ausschüttung eines Fahrtkostenzuschusses erfolgt, wenn sämtliche nachfolgend angeführte Voraussetzungen/Vorgaben seitens des EBYSL Vereins erfüllt sind: Transportkostenzuschuss wird nur an teilnehmende Vereine der Saison 2012/13 und an EBEL Vereine ausgezahlt:

- (1) Hauptberuflicher A-Lizenztrainer oder internationaler Trainer mit von der BSO anerkannter internationaler Lizenz, der sowohl das Training leitet als auch der Mannschaft bei Bewerbungsspielen als Headcoach vorsteht. Die Namensnennung hat im Rahmen der Kadermeldung am dafür vorgesehenen Formular der EBYSL zu erfolgen.
- (2) Übersendung von monatlichen Trainingsplänen (wie bei NADA) bis spätestens 2 Wochen vor Monatsbeginn an das EBYSL Büro.
- (3) Insgesamt mindestens 6 Trainingseinheiten pro Woche (on-ice/off-ice).
- (4) Sportmedizinische Untersuchungen vom jeweiligen Vereinsarzt (müssen auf Verlangen der EBYSL vorgelegt werden) aller an der EBYSL teilnehmenden Spieler.
 - Herzultraschall
 - Basislabor
 - EKG
 - Lungenfunktion
 - Orthopädische Grunduntersuchung



- (5) Umfassende Zusammenarbeit mit Klubmentoren und Headcoaches (AUT-Clubs)
- (6) Teilnahme an Trainerschulung des Austrian Hockey Boards verpflichtend (AUT-Clubs)
- (7) Videoupload für Urteilsfindung DOPS und Gastmannschaft
- (8) Online-Scoring
- (9) Einsatz zertifizierter Zeitnehmer (Teilnahme an Schulung)

Vereine mit offiziellem Akademiestatus des ÖEHV erhalten keinen Fahrtkostenzuschuss aus dem Erste Bank Young Stars League Topf.

Der Ausschüttungsbetrag wird zu gleichen Teilen in einen für alle Vereine gleich hohen Basisbetrag und einen von den tatsächlichen Fahrtaufwendungen abhängigen variablen Betrag aufgeteilt. Der Basisbetrag wird in 2 Teilbeträgen jeweils am 30. September 2015 und am 30. Jänner 2016 ausbezahlt. Der variable Fahrtkostenzuschuss wird in 2 Teilbeträgen jeweils am 30. Jänner 2016 und nach Ende der Meisterschaft spätestens jedoch bis zum 30. April 2016.

Die Einhaltung der oben genannten Vorgaben wird durch den Commissioner der EBYSL, den Director of Hockey Operations der EBEL und den Mitarbeitern des EBEL Sekretariates überwacht. In Ausnahmesituationen ist der Commissioner der EBYSL vom Verein in Kenntnis zu setzen. In Streitfällen entscheidet die Rechtskommission der EBEL/EBYSL.



Teil I: Verpflichtend für EBJL Vereine

- (1) A-Lizenztrainer (oder internationaler Trainer mit von der BSO anerkannter internationaler Lizenz > Genehmigung von Ligaverantwortlichen).
- (2) Umfassende Zusammenarbeit mit Klubmentoren und Headcoaches (AUT-Clubs)
- (3) Teilnahme an Trainerschulung des ÖEHV verpflichtend (AUT-Clubs)
- (4) Vorlage von Trainingsplänen (werden stichprobenweise kontrolliert)
- (5) Mindestens 6 Trainingseinheiten pro Woche
- (6) Sportmedizinische Untersuchung
- (7) Videoupload für Urteilsfindung DOPS und Gastmannschaft
- (8) Online-Scoring. Einsatz zertifizierter Zeitnehmer (Teilnahme an Schulung)
- (9) Werbevereinbarung laut Anhang

Alle Teams müssen bei erfolgter Nennung ein Startgeld von 2.500.- bezahlen. Bei Einhaltung aller Vorgaben werden 50% des Startgeldes nach der Saison refundiert.



Teil J: Meistertitel

EBYSL Meistertitel

Der EBYSL-Verein, der die jährlich auszutragende EBYSL-Meisterschaft gewinnt, trägt den Titel: "Meister/Champion der Erste Bank Youngstar League des Jahres 2015/16". Er erhält den Wanderpokal der Erste Bank Young Stars League.

Österreichischer U20 Staatsmeistertitel

Sollten zwei internationale Vereine oder Vereine mit offiziellem Akademiestatus des ÖEHV das Finale der EBYSL bestreiten, wird zwischen den beiden bestplatzierten österreichischen Vereinen nach dem Grunddurchgang (=die zwei punktebesten österreichischen Vereine der Gesamttabelle nach dem Grunddurchgang), die keinen Akademiestatus haben, der Österreichische U20 Meistertitel in einer best-of-three Serie ausgespielt. Sollte ein österreichischer Verein, der keinen Akademiestatus hat, das Semifinal der EBYSL bestreiten, dort aber scheitern, so spielt dieser Verein dann gegen den nächstpunktebesten österreichischen Verein der Gesamttabelle nach dem Grunddurchgang in einer best-of-three Serie um den Österreichischen U20 Meistertitel.

Der Österreichische U20 Meister erhält einen Pokal sowie 28 Ehrenzeichen in Gold vom ÖEHV. Des Weiteren erhält der Zweitplatzierte ebenfalls einen Pokal und 28 Ehrenzeichen in Silber vom ÖEHV, der Drittplatzierte 28 Ehrenzeichen in Bronze.

Die definitiven Spieltermine sowie Spielansetzung erfolgt in Zusammenarbeit und Absprache zwischen der EBYSL und dem ÖEHV.



EBJL Meistertitel

Der EBJL-Verein, der die jährlich auszutragende EBYSL-Meisterschaft gewinnt, trägt den Titel: "Meister/Champion der Erste Bank Juniors League des Jahres 2015/16". Er erhält den Wanderpokal der Erste Bank Juniors League.

Österreichischer U18 Staatsmeistertitel

Sollten internationale Vereine oder Vereine mit offiziellem Akademiestatus des ÖEHV das Finale der EBJL bestreiten, wird zwischen den beiden bestplatzierten österreichischen Vereinen nach dem Grunddurchgang (=die zwei punktebesten österreichischen Vereine der Gesamttabelle nach dem Grunddurchgang), die keinen Akademiestatus haben, der Österreichische U18 Meistertitel in einer best-of-three Serie ausgespielt. Sollte ein österreichischer Verein, der keinen Akademiestatus hat, das Semifinale der EBJL bestreiten, dort aber scheitern, so spielt dieser Verein dann gegen den nächstpunktebesten österreichischen Verein der Gesamttabelle nach dem Grunddurchgang in einer best-of-three Serie um den Österreichischen U18 Meistertitel.

Der Österreichische U18 Meister erhält einen Pokal sowie 28 Ehrenzeichen in Gold vom ÖEHV. Des Weiteren erhält der Zweitplatzierte ebenfalls einen Pokal und 28 Ehrenzeichen in Silber vom ÖEHV, der Drittplatzierte 28 Ehrenzeichen in Bronze.

Die definitiven Spieltermine sowie Spielansetzung erfolgt in Zusammenarbeit und Absprache zwischen der EBYJL und dem ÖEHV.



Teil K: Department of Players Safety (DOPS)

- (1) Der gegenständliche Strafenkatalog enthält einen Strafraum nur für Regelfälle. Der EBEL-Disziplinarsenat ist an diesen Strafraum nicht gebunden und entscheidet aufgrund der Umstände des Einzelfalles, insbesondere in Fällen, in denen die angemessene Strafe vom Hauptschiedsrichter während des Spiels nicht verhängt wurde.
- (2) Geld- und Sperrstrafen können nebeneinander verhängt werden.
- (3) Im Falle eines erstmaligen Verstoßes/minderer Vergehen von Spielern, Torhütern, Trainern, Managern oder anderen Vereins-Offiziellen gegen das, diesem Strafenkatalog zu Grunde liegende Regelwerk können auch ausschließlich Geldstrafen ohne gleichzeitige Sperrstrafen ausgesprochen werden
- (4) Im Falle wiederholter Verstöße von Spielern, Torhütern, Trainern, Managern oder anderen Vereins-Offiziellen gegen das, diesem Strafenkatalog zu Grunde liegende Regelwerk können auch höhere Geld- und Sperrstrafen ausgesprochen werden.
- (5) Für alle Teams, inklusive deren Spieler und Teamoffizielle die an der Champions Hockey League (CHL) oder anderen Internationalen Wettbewerben (inkl Nationalteam-Programmen) teilnehmen besteht die Möglichkeit für zusätzliche Geldstrafen und Sperrstrafen auf Basis des EBEL-Strafenkataloges für besonders schwere Vergehen die im Rahmen des internationalen Wettbewerbes erfolgt sind. Unabhängig von der durch das jeweilige internationale Gremium ausgesprochenen Geld- und/oder Sperrstrafe kann durch den EBEL-Disziplinarsenat (EBEL-Department of Player Safety gemeinsam mit der EBEL-Rechtskommission) eine Geld- und/oder Sperrstrafe „in addition to“ verhängt werden. Unabhängig in welcher Liga oder in welchem Land ein Spiel durchgeführt wird sind alle Spieler und Teamoffizielle eines Vereines für Ihre Handlungen verantwortlich und unterliegen damit der EBEL-Rechtssprechung und dem EBEL-Strafenkatalog.
- (6) Als Team-Offizielle gelten sämtliche Vereins-Funktionäre, Vereins-Mitarbeiter und Mitglieder des Trainer & Betreuerteams. Zusätzlich zu automatischen Strafen und Sperrungen, die unter diesen Regeln verhängt werden, hat der EBEL Disziplinarsenat das Recht, jegliche Situation, die im Zusammenhang mit einem Vorbereitungs-, Turnier-, Liga-, Playoff- oder anderem Spiel auftritt, zu untersuchen und, allfällig Sperrungen oder Strafen für Handlungen, die während oder nach einem solchen Spiel von jedwedem Spieler, Torhüter, Trainer, Manager, Coach oder anderen Vereins-Offiziellen gesetzt werden, unabhängig davon, ob diese vom Referee geahndet wurden oder nicht, zu verhängen.



- (7) Wie in den EBEL-Grundregeln (Teil V §4) festgehalten muss eine Anzeige durch einen Verein bis spätestens 12:00 am nächsten Tag bei der EBEL eingelangt sein.

Zusätzlich muss der anzeigende Verein Video-Beweismaterial mitliefern. Dieses Beweismaterial und die Einzahlungsbestätigung über € 500,- (Anzeigekosten) müssen per Mail an recht@erstebankliga.at und per Fax an +43 / (01) / 890 17 54 - 12 ergehen.

- (8) Im Fall, dass das Video im Video Upload-System (siehe Teil A §25) eine spezielle Situation, die durch DOPS geprüft werden soll, nicht zeigt bzw. vorhanden ist, ist der Club verpflichtet alle zur Verfügung stehenden selbst gemachten Aufzeichnungen (In-House-Produktionen / FAN-TV / zusätzliche Trainer-Kameras) DOPS unverzüglich zu übermitteln, sofern dies verlangt wird. Sollte ein Verein nicht kooperieren, wird dieser Verstoß der EBEL Rechts-Kommission zur weiteren Beurteilung übermittelt.

- (9) Für über Spieler, Team-Offizielle oder sonstige Personen verhängte Geldstrafen haftet der jeweilige Verein solidarisch und ist verpflichtet die jeweilige Strafe binnen einer Frist von 5 Werktagen nach Rechnungslegung an die EBEL zu bezahlen.

Sollte eine Bezahlung nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgen, fallen Verzugszinsen i.d.H.v 7,5 % p.a. an.

Für den Fall, dass die Bezahlung nicht bis zur Erstellung der Vereins-Endabrechnung (30.4. der jeweiligen Spielzeit) durch den Verein erfolgt wird bei der Vereins-Endabrechnung der anteiligen TV und Vermarktungserlöse der Strafbetrag zuzüglich zu den oben genannten Verzugszinsen und einem Strafzuschlag in der Höhe von 5% des offenen Strafbetrages zahlungshalber abgerechnet.

- (10) **Anerkennung Anti-Doping-Bestimmungen / EBEL-Regulative**
Ein Spieler ist erst dann für einen Verein spielberechtigt, wenn im Rahmen der Spielermanmeldung die eigenhändig vom Spieler gezeichneten Anti-Doping-Bestimmungen sowie die Anerkennung der EBEL-Regulative (Grundregeln / Durchführungsbestimmungen und Strafenkatalog) bei Liga und Verband vorliegen.